

# Saar-Freund

Nachrichten aus dem  
abgetrennten  
Saar- und Pfalzgebiet



Mitteilungsblatt  
des  
Bundes der Saar-Vereine

Nummer 22 • 7. Jahrgang

Berlin, 15. November 1926.

## Die Thoiry-Idee.

Die Frage der deutsch-französischen Verständigungs-Verhandlungen ist in den letzten Wochen heftiger kritischer Betrachtungen unterworfen worden, weil man verschiedentlich der Auffassung zuneigt, als habe sich das in Thoiry zwischen Briand und Stresemann in Aussicht genommene Verständigungsprogramm nicht als durchführbar erwiesen. Wir haben schon in einem früheren Aufsatz darauf hingewiesen, daß eine solche in Deutschland vertretene Auffassung deutsch-französischer Verständigungsbestrebungen abträglich sein muß, weil damit in Frankreich der Eindruck erweckt wird, als habe man es in Deutschland besonders eilig, diese Verhandlungen schnell unter allen Umständen zu einem schnellen Ergebnis zu bringen. Wir haben der Meinung Ausdruck gegeben, daß Deutschland sich auf den Standpunkt stellen sollte, daß es warten könne, bis sich die Dinge weiter entwickeln, da ein Jahr mehr oder weniger in dem Entwicklungsprozeß der deutsch-französischen Beziehungen wirklich keine Rolle mehr spielt. Diese unsere Auffassung wird offenbar auch an mehrgleicher deutscher Stelle geteilt, wie aus verschiedenen in der deutschen Presse erschienenen Betrachtungen über den Stand und den Gang der Thoiry-Verhandlungen hervorgeht.

Wer die Entwicklung besonders der deutsch-französischen Beziehungen mit einiger Sorgfalt beobachtet hat, ist längst zu der Auffassung gekommen, daß mit den in der Besprechung von Thoiry aufgetauchten Gesichtspunkten ein Problem angeschnitten worden ist, das nicht ohne weiteres aus der Verschlechterung der gesamteuropäischen Fragen herausgenommen werden kann, wie sie durch den Versailler Vertrag aufgeworfen aber nicht gelöst worden sind.

Wenn man ganz weit ausgreifen will, so muß man auf die Kriegursache und auf das Kriegsziel unserer hauptsächlichsten Gegner zurückgreifen, um zu verstehen, daß mit dem Versailler „Frieden“ „vertragsmäßig“ in Europa eine Lage geschaffen wurde, die die vor Jahrzehnten und länger zurückliegende natürliche Entwicklung auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet willkürlich zerstörte, hemmte oder in eine neue Richtung zu drängen versuchte. Mag man in Frankreich heute noch aus Angst vor der Wahrheit die These vertreten, als sei Frankreich im Jahre 1914 von Deutschland überfallen worden, so ändert das an der geschichtlich feststehenden Tatsache nichts, daß Frankreich und Rußland den Weltkrieg jahrelang vorbereiteten und schließlich durch den Fürstenmord von Serajewo entfacht haben mit dem vorher festgelegten Ziel, Elsaß-Lothringen zurückzuerobern, das Saargebiet zu annektieren, Oesterreich-Ungarn zu zerschlagen und die verbündeten Mittelmächte zu ohnmächtigen Kleinstaaten zu gestalten. Wer über dieses Kriegsziel Frankreichs noch im Zweifel gewesen sein sollte, ist durch die inzwischen veröffentlichten

russischen Geheimdokumente und durch die französische Saar-, Rhein- und Ruhrpolitik eines besseren belehrt worden. Die Entente hat im großen und ganzen ihr Kriegsziel erreicht. Man hat Deutschland wehr- und waffenlos, man hat es tributpflichtig gemacht.

Dabei hat man aber eines nicht in Rechnung gestellt, daß man mit der Zertrümmerung Deutschlands als Weltwirtschaftsfaktor auch die rein weltwirtschaftlichen Grundsätze zerstört und dadurch die Weltwirtschaft selbst in Unordnung gebracht hat. Die Erkenntnis von den weltwirtschaftlichen Schäden dieses in Versailles angerichteten europäischen Chaos hat sich mit seinen zutage getretenen Wirkungen in den einzelnen europäischen und außereuropäischen Ländern immer mehr durchgesetzt. Nur in Frankreich versucht man sich in interessierten Kreisen dieser Erkenntnis zu verschließen, weil man Jahre hindurch das französische Volk dadurch bei guter Laune und gutem Glauben gehalten hat, daß man ihm immer wieder predigte: „Der Boche bezahlt alles“!

Wir sagten ausdrücklich, daß gewisse interessierte Kreise Frankreichs diesen Glauben auch weiterhin aufrecht zu halten versuchen. Denn allmählich hat man auch in französischen vernunftmäßig urteilenden Kreisen eingesehen, daß es ausgeschlossen ist, ein 65 Millionen Volk, einen Faktor der Weltwirtschaft und eine Kraftquelle menschlicher Kultur auf die Dauer in Schuldnechtschaft zu halten. Frankreich ist und bleibt trotz aller eingeleiteten Gegenmaßnahmen ein aussterbendes Volk, während das deutsche Volk nach wie vor Merkmale zunehmender Volkskraft aufzuweisen hat. Das ungeschriebene Gesetz des Selbsterhaltungstriebes muß daher, wenn Frankreich seine Unterdrückungs- und Haßmethoden gegen Deutschland weiter verfolgt, sich eines Tages automatisch gegen Frankreich wenden, dann nämlich, wenn das deutsche Volk über die ihm willkürlich und absichtlich zu eng gezogenen Grenzen naturnotwendig hinauswächst, den Ring sprengt, der ihn Knechtschaft halten soll.

Daß dieser Zeitpunkt eintreten muß, erkennt man in Frankreich allgemein, auch in jenen Krisen, die ein Wiedererstarken Deutschlands mit allen Mitteln verhindern möchten. Deshalb der Schrei nach Sicherheit, deshalb die Politik der Bündnisse, deshalb die Ablehnung der allgemeinen Abrüstung.

Dieser Ausgabe liegt die Nr. 11, Jahrgang 2,  
der „Saarheimatbilder“ bei.

Jene Kreise aber in Frankreich, die sich über die Gefahren einer solchen Politik klar sind, die auch heute schon die Wahrheit über Kriegursache und Kriegsziele Frankreichs kennen, und daher die einzige Möglichkeit, sich der darin liegenden Gefahr zu entziehen, versuchen aus diesem Grunde, zu Deutschland in ein anderes Verhältnis zu kommen. Wir sehen diese in Frankreich einkehrende Einsicht zum ersten Mal sich äußern in Locarno, in noch stärkerem Maße in Genf und schließlich in abgeschlossener Vertraulichkeit in Thoiry. Es ist zweifellos erst eine Idee, die eine greifbare Gestalt, vor allem ein greifbares Ergebnis noch nicht angenommen hat, eine Idee aber, die als deutsch-französische Verständigung in den verschiedenen Abarten in den letzten Wochen hüben und drüben erörtert worden ist.

Was in Thoiry zwischen Briand und Stresemann besprochen worden ist, läuft, wie es damals in dem gemeinsamen amtlichen Communiqué hieß, darauf hinaus, „alle die beiden Länder interessierenden Fragen einer Gesamtlösung entgegenzuführen.“ Man wollte die zwischen Deutschland und Frankreich stehenden Streitfragen einer beide Teile befriedigenden Lösung entgegenführen, um damit den Weg zu einer deutsch-französischen Verständigung frei zu machen. Die Hauptschwierigkeiten bieten die Besetzung deutschen Bodens durch fremde Armeen, die Aufrechterhaltung der Abtrennung des Saargebiets, die Beibehaltung der interalliierten Militärkontrollkommission in Deutschland.

In allen drei Fällen handelt es sich um Maßnahmen jener französischen Politik, die den Krieg vorbereitet, die die Bestimmungen des Versailler Friedens diktierte, die also das vor dem Kriege aufgestellte Kriegsziel restlos durchführen will. Eine deutsch-französische Verständigung im Gesichtswinkel der Thoiry-Verhandlungen setzt also die Aufgabe des französischen Kriegsziels, die Zerstörung und Verflüchtung Deutschlands voraus. Man konnte nicht verlangen, daß man in Frankreich sich plötzlich von der nunmehr fast zwei Jahrzehnte verfolgten französischen Kriegspolitik abwandte und für eine Friedenspolitik eintrat, die nicht nur auf die Austräumung des Hasses zwischen den beiden Völkern ausgeht, sondern die Grundlage für einen dauernden Frieden in Europa schaffen will. Eine solche Politik ist in Frankreich um so weniger in kurzer Zeit durchzuführen, als die französische Jugend jahrzehntelang im Haß gegen Deutschland erzogen worden ist, und auch die heutige Schuljugend dieser Haßpropaganda noch immer unterworfen bleibt.

Wenn man weiter berücksichtigt, daß die französischen Militärs glauben, mit der Niederwerfung Deutschlands im Jahre 1918 strategisch die Linie erreicht zu haben, die seit Jahrhunderten als das Ziel des französischen Imperialismus galt, dann wird man verstehen, wie schwer es ist, diese selben Militärs zu veranlassen, ihre angeblich überragende strategische Stellung am Rheine aufzugeben.

Und noch ein drittes, was ebenfalls angedeutet wurde: „Der Boche zahlt alles“ ist eine Parole geworden, die zunächst nicht so sehr außenpolitische als innenpolitische Bedeutung für Frankreich hat. Man hat das französische Volk nach der Niederlegung der deutschen Waffen im Jahre 1918 dadurch zur Ausnutzung des angeblich errungenen Waffensieges aufgerufen, indem man ihm glauben machte, daß ein siegreiches Volk ein reiches Volk sein müßte. Unter dieser Massenpsychose hat Poincaré seine Gewaltpolitik gegen Deutschland betrieben — um mit gewaltsam eingelegenen Kriegskontributionen finanzielle Erleichterungen für Frankreich zu beschaffen — hat er innerpolitisch eine Blüte der französischen Wirtschaft vorgetäuscht, die eines Tages der lahlen, grauen Wirklichkeit weichen müßte.

In der Ueberzeugung, daß die Geldgeber für den französischen Kriegsapparat nach errungenem Siege die französischen Schulden streichen würden, hat man in Frankreich alles aufgeboten, um das Recht und die Wahrheit durch die Macht des Geldes und die Gewalt des Materials zu überwinden. Deutschland sollte alles bezahlen. In Versailles soll man angeblich ernsthaft daran gedacht haben, Deutschland eine Kriegsschuld von 220 Milliarden aufzuerlegen. Es ist bekannt, daß um diese Kriegsschuldforderungen der

Entente, vor allem Frankreichs, jahrelang ein erbitterter Kampf geführt worden ist, bis sich schließlich die internationale Finanzwelt gegen die phantastischen und hysterischen Reparationsforderungen Frankreichs durch Ausstellung des sogenannten Dawesplanes wandte. Damit wurden diese krankhaften Reparationsforderungen zunächst einmal auf ein enger gefaßtes Maß und auf eine gewisse Regelung zurückgeführt.

Ob damit die Reparationsfrage endgültig eine Lösung gefunden hat, erscheint um so fraglicher, als selbst in den Kreisen der Verfasser des Dawes-Planes immer mehr Zweifel entstehen, ob Deutschland in der Lage sein wird, diese Dawes-Verpflichtungen zu erfüllen, und ob die dadurch festgelegten deutschen Reparationsachleistungen sich nicht immer mehr zu einer drückenden Konkurrenz für die damit belieferten Länder auswachsen.

So zeigte sich die Lage, als Stresemann und Briand sich in Thoiry zusammensanden, um das deutsch-französische Problem zu erörtern. Wäre in beiden Ländern die Erkenntnis von der Schicksalverbundenheit beider Völker schon so weit vorgeschritten, daß man unter Vergangenes einen Schlussstrich ziehen könnte, um auf völlig neuer Basis den Gedanken einer deutsch-französischen Verständigung zu erörtern, dann wäre es nicht allzuschwer, das Problem zu lösen. Dem ist nicht so. Deutschland erblickt in der Aufrechterhaltung der Besetzung am Rhein nicht nur eine Verneinung des Rechtsbegriffs und der Vertragstreue, sondern auch eine Quelle andauernder Reibungsflächen zwischen den Völkern beider Länder. Fälle wie Germersheim, Neustadt, Kaiserlautern, Trier, Koblenz usw. sind nur kleine Ausschnitte aus dem Gebiete der Nadelstich- und Verärgerungspolitik, wo sie heute noch immer am Rhein erfährt wird. Die Militärkontrolle in Deutschland ist ein Kapitel für sich, das schon an einen öffentlichen Skandal grenzt.

Was die Saargefrage angeht, so stellt sie einen jenen Punkte der nachkrieglichen internationalen Politik dar, die den Begriff von Recht und Gerechtigkeit vollkommen hat verloren gehen lassen. Obwohl das Saargebiet direkt dem Völkerbund untersteht, ist der Bevölkerung bis zum heutigen Tage noch nicht eines der ihm zugestandenen und garantierten Rechte geworden. Es muß sich noch immer dagegen wehren, daß es hinsichtlich seiner Selbstbestimmung den Kolonialvölkern nachgeordnet ist, daß es in einer Weise der französischen Ausbeutungspolitik unterworfen wird, wie es schlimmer kaum gedacht werden kann.

Mit seiner Aufnahme in den Völkerbund ist Deutschland in die Reihe gleichberechtigter Großstaaten eingetreten. Von dieser Tatsache ausgehend, könnte Deutschland sich natürlich auf den Standpunkt stellen, daß ihm auf Grund dieses Rechts der Anspruch zusteht, eine Behandlung zu erfahren, die dem Recht der Gleichberechtigung und dem Rechtsempfinden entspricht. Deutschland hat einen Anspruch darauf, daß die Militärkontrolle verschwindet, daß die besetzten Gebiete sofort geräumt und daß in der Saargefrage in eine Nachprüfung der bestehenden Bestimmungen eingetreten wird. Die machtpolitischen Verhältnisse in Europa lassen es aber zunächst ausgeschlossen erscheinen, daß diesen Rechtsbegriffen gemäß in absehbarer Zeit verfahren wird. Deutschland muß daher versuchen, auf dem Verhandlungswege so viel wie möglich von seinen Rechten zu erlangen.

In Genf hat unter Betonung dieses Gesichtspunktes Dr. Stresemann das Prinzip vertreten, daß zur Herbeiführung einer Verständigung zwischen Deutschland und Frankreich beide sich zu Opfern bereitfinden müssen. Man hat daher in Thoiry den Grundsatz aufgestellt, daß eine vorzeitige Räumung des Rheinlandes und des Saargebietes von Deutschland durch ein finanzielles Opfer zugunsten der französischen Frankenstabilisierung erkaufte werden sollte. Die Prüfung dieses Gedankens durch die beiderseitigen Sachverständigen hat ergeben, daß eine solche Regelung sich nicht durch Frankreich und Deutschland allein herbeiführen läßt, weil dabei weltpolitische Probleme berührt würden. Da



von uns eintags kurz umrissene Entwicklung der französischen Kriegspolitik und der damit entstandenen weltwirtschaftlichen Schwierigkeiten spielen also heute wieder in das deutsch-französische Problem hinein. Deutschland ist aber damit nicht gedient, wenn es sich auf den Standpunkt stellt, daß es diese weltwirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht veranlaßt hat. In seiner jetzigen Ohnmacht innerhalb einer durch Bündnisse geschaffenen Mächtekonstellation kommt es weder auf Grund seines Rechtsstandpunktes noch weniger auf Grund eines Machtstandpunktes aus seiner politischen und wirtschaftlichen Umklammerung heraus.

Nur eine geschickte Verhandlungspolitik, die unter Vermeidung jeden Anscheins einer einseitigen Orientierung geführt werden muß, kann uns allmählich wieder aus jenen Machtseffeln befreien, in die wir durch Versailles gekommen

sind. Diese Verhandlungen erfordern ebenso viel Geduld, wie Umsicht und diplomatisches und politisches Fingerspitzengefühl. Sie können nicht von heute auf morgen durchgeführt werden, sie können auch nicht schon auf der ersten Wegestrecke zu einem restlosen Erfolg führen.

Wenn man sich das vor Augen hält, dann wird man begreifen, daß die deutsche Außenpolitik nur Schritt für Schritt vorwärts gehen kann. Wenn sie dabei mit Ruhe der Entwicklung der Dinge entgegensehen darf, dann gibt ihr hierzu auch das Verhalten der Bevölkerung von Rhein und Saar die Möglichkeit, weil sie es ausdrücklich ablehnt, eine Lösung zu suchen, die sie zwar früher von den jetzigen Besatzungslasten befreit, die aber nur mit neuen dauernden Lasten für die Gesamtheit des deutschen Volkes verbunden sein kann.

Deutschlands Freiheitsziel muß weiter gesteckt sein!

## Beiträge zur Rechtspflege im Saargebiet.

Die deutsche Justiz stand seit alters her in höchstem Ansehen bei der rechtstuchenden Bevölkerung, so auch insbesondere im Saargebiet. Auch heute noch bringt die Bevölkerung des Saargebietes seinen Amtsgerichten und dem Landgericht in Saarbrücken vollstes Vertrauen entgegen.

Dasselbe läßt sich nicht sagen von dem Oberverwaltungsgericht und von dem Obersten Gericht in Saarlouis, die beide von der Regierungskommission eingesetzt sind, bei Streitfachen mit politischem Einschlag.

Im deutschen Saargebiet waren beim Inkrafttreten des Versailler Vertrages von 750 000 Bewohnern höchstens 500 Bewohner außerdeutscher Staatsangehörigkeit. In jedem anderen Kulturland ist es selbstverständlich, daß seine Gerichte nur mit Richtern eigener Nationalität besetzt werden. Nicht so im Saargebiet. Das Oberverwaltungsgericht hat laut Pressenachricht nur zwei Richter deutscher Staatsangehörigkeit, außer drei Beamten der Saarregierung und zwei fremdländischen Richtern, beim Obersten Gerichtshof in Saarlouis ist weniger als ein Drittel der Richter deutscher Nationalität; in keinem Senat findet sich eine Mehrheit von deutschen Richtern. Der Präsident des Obersten Gerichtshofs wie auch des Oberverwaltungsgerichts ist der bekannte Prof. Dr. Rippold, der zwar von deutschen Eltern stammt, in Deutschland geboren ist, studiert hat und eine zeitlang beschäftigt war, der dann aber die schweizerische Staatsangehörigkeit erworben und im Kriege nicht zum Vorteile seines Mutterlandes tätig gewesen ist. Fremdländischen Richtern muß es naturgemäß schwer fallen, sich ins deutsche Rechtsempfinden einzuleben. Schon aus diesem Grunde ist das Mißtrauen der Saarbevölkerung gegen fremdländische Richter begründet. Dieses Mißtrauen wird noch dadurch besonders verstärkt, daß man unter Verletzung des Versailler Vertrages der rechtstuchenden Bevölkerung das Recht der Revision genommen hat.

Als die Regierungskommission in der Klage zweier Beamten auf finanzielle Gleichstellung mit den Beamten Deutschlands die Richter der 5. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken als befangen ablehnte, stand man einer solchen Auffassung völlig verständnislos gegenüber. Auch die Unterlassung der strafrechtlichen Verfolgung des Mitglieds der Saarregierung Dr. Hector aus Saarlouis wegen Meineids hat nicht dazu beigetragen, die Achtung vor der Rechtspflege zu stärken. Ebenso hat das Urteil des Obersten Gerichts zu Saarlouis vom 30. Juli 1925 im bekannten Flaggen-Prozess Auffassungen des Obersten Gerichts zutage gefördert, die mit deutschem Rechtsempfinden unvereinbar sind. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts in der Frage der Frankenbesoldung der Angestellten der Stadt Saarbrücken und das Urteil des Obersten Gerichts über die Gehaltsklage der übernommenen Beamten erweckten den Eindruck, daß man ängstlich bestrebt war, eine Lösung zugunsten der Regierungskommission zu finden, ohne äußerlich allzu auffällig gegen den Friedensvertrag zu verstößen.

Am klarsten zeigt sich aber in den Rechtsstreiten mehrerer ausgewiesener oder von der Saarregierung nicht übernommener Kommunalbeamten gegen ihre Kommunalverbände, wie schwer es für das Oberste Gericht in seiner jetzigen Zusammensetzung ist, nach deutschem Recht zu urteilen. Die Bürgermeisterei Uchtelangen zu Illingen hatte sich geweigert, dem Bürgermeister Krause zu Illingen das Dienststeinkommen weiter zu zahlen, trotzdem er auf Lebenszeit angestellt war. K. war bereits viele Jahre Bürgermeister, die letzten 12 Jahre in Illingen. Er war durch die allgemeine Verfügung der Regierungskommission vom 16. 3. 1920 in seinem Amte belassen, später aber mit Wirkung vom 15. 12. 1920

unter Entbindung von seinen Dienstgeschäften der preussischen Regierung zur Verfügung gestellt worden. Durch Urteil des Landgerichts in Saarbrücken war dem Bürgermeister Krause in Uebereinstimmung mit den nach dem Friedensvertrag anstehenden preussischen Landesgesetzen das volle Dienststeinkommen zugesprochen worden. Gegen Krause hat weder ein Disziplinarverfahren noch ein strafrechtliches Verfahren stattgefunden. Deshalb war zu berücksichtigen, was der Bezirksauschuss zu Trier in seinem Beschlusse vom 15. 12. 1921 in der ähnlichen Beschwerde des Bürgermeisters J. gegen die Bürgermeisterei L. Kr. Saarlouis, ausführt:

„Wenn das Dienstverhältnis des Bürgermeisters zu seiner Bürgermeisterei lediglich nach den zivilrechtlichen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen wäre, dann wäre mit der Unmöglichkeit der Erfüllung seiner Amtspflichten durch den Bürgermeister auch die Bürgermeisterei ihrer Verpflichtung zur Gegenleistung (Fortzahlung des Dienststeinkommens usw.) entbunden gewesen. Nun ist aber anerkanntes Recht, daß das Beamtenverhältnis kein rein zivilrechtliches ist, sondern wesentlich dem öffentlichen Rechte untersteht. Hiernach wird das Gehalt des Beamten nicht als eine Gegenleistung für geleistete Arbeitsdienste aufgefaßt, sondern stellt für den Beamten, der seine volle Kraft für das ihm übertragene Amt einzusetzen hat, so daß dieses seinen Lebensberuf erfüllt, eine ihm für die Dauer seines Amtes gewährte Rente dar, die dazu bestimmt ist, ihm die Mittel zu seinem, dem Amte entsprechenden standesgemäßen Unterhalt zu geben. Der Staatsbeamte, sei es ein unmittelbarer, sei es, wie im vorliegenden Falle, ein mittelbarer, erhält mit seiner planmäßigen Anstellung gegenüber der Anstellungsbehörde, Staat oder Kommunalverband, einen ihm nicht entziehbaren Rechtsanspruch auf Leistung dieser Rente, solange er bereit ist, seine Dienststellung zu versehen, und er nicht wegen Krankheit usw. zwangsweise in den Ruhestand zu versetzen ist oder er wegen Verfehlungen im Dienst Dienstentlassung verwirkt hat. Er hat weiter einen Anspruch darauf, daß beides in dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren gegen ihn festgestellt werde. Weder das eine noch das andere Verfahren hat untergegens stattgefunden.“

Ferner heißt es in dem gleichen Beschlusse:

„Der Bezirksauschuss ist daher der Auffassung, daß wohl der Dienstleistung des Beschwerdeführers durch den Eingriff des Militärverwalters ein staatsrechtlich wirksames Ende bereitet werden konnte, die wohl erworbenen Rechte desselben gegenüber der Bürgermeisterei aus seinem Anstellungsverhältnis aber nicht geschmälert werden konnten.“

Das Landgericht zu Saarbrücken, 5. Zivilkammer, hat in seinem Urteil John gegen Bisdorf nach diesen Grundsätzen entschieden und festgestellt, daß der Beklagte (J.) Anspruch auf Zahlung des vollen Gehalts einschließlich aller zwischenzeitlich bewilligten und etwa noch zu bewilligenden Zulagen und Aufbesserungen hat und in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Reichsgerichts 45, S. 246, sich auch das nicht brauche anrechnen zu lassen, was er während der Dauer seiner Behinderung durch anderweitige Tätigkeit erworben habe.

Das Landgericht Saarbrücken, 1. Zivilkammer, begründete am 3. Oktober 1923 seine Entscheidung in Sache Krause gegen Uchtelangen folgendermaßen:

„Die Zurverfügungstellung des Bürgermeisters K. für die preussische Regierung stelle sich als Dienstentlassung dar, welche gesetzlich sei. Denn der Regierungskommission sei das Recht, Beamte zu entlassen, durch den Friedensvertrag

nur in dem Maße verliehen worden, welches nach dem Disziplinalgesetz vom 21. Juli 1852 der preussischen Regierung zustand. Nach § 11 dieses Gesetzes könne die Dienstentlassung eines Beamten nur auf Grund eines förmlichen Disziplinarverfahrens erfolgen, welches im vorliegenden Falle nicht stattgefunden habe. Die Verfügung der Regierungskommission vom 6. März 1925, welche sich auf § 33 der Anlage zu Abschnitt IV, Teil 3, des Friedensvertrages stütze und welche bestimme, daß es der Regierungskommission freistehe, die zurzeit im Saargebiet befindlichen Beamten innerhalb einer gewissen Zeit unter Verzicht auf ihre Dienste ihrer ursprünglichen Regierung zur Verfügung zu stellen, widerspreche dem Wortlaut des Friedensvertrages und sei deshalb nicht verbindlich. Durch eine solche ohne förmliches Disziplinarverfahren erfolgte und daher gesetzwidrige Entlassung des Klägers könnten die Ansprüche des Klägers auf das ihm zustehende Gehalt nicht berührt werden. Denn das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Bürgermeisterei Uchtelsangen sei kein privatrechtliches Vertragsverhältnis, sondern ein öffentliches besonderer Art, in welchem der Anspruch auf Gehaltsbezüge nicht abhängig sei von der Dienstleistung als solcher."

Auf die Berufung der Bürgermeisterei wurde aber vom Obersten Gericht zu Saarlouis das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 3. Oktober 1923 aufgehoben und festgestellt, daß die beklagte Bürgermeisterei nicht verpflichtet ist, an den Kläger nach seinem auf Grund der Verfügung der Regierungskommission erfolgten Ausscheiden aus seinem Amte als Bürgermeister Gehalt oder Pension zu zahlen oder irgendwelche Leistungen an ihn zu gewähren.

Die Begründung wirft ein so merkwürdiges Licht auf die Einstellung des erkennenden Gerichtes, daß wir uns eingehend mit dem Urteil beschäftigen müssen. Zunächst ist das Oberste Gericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht der Ansicht, daß die im § 19 der Anlage zu Absatz IV, Teil 3, des Friedensvertrages der Regierungskommission erteilte Befugnis, Beamte abzu-berufen oder zu entlassen, keine weitergehenden Rechte umfaßt als in den auf sie übergegangenen bisherigen Regierungsbefugnissen des preussischen oder bayerischen Staates oder des Deutschen Reiches enthalten sind, und daß das Maß dieser Befugnisse durch den jeweiligen Stand von Gesetz und Verfassung bestimmt werde. Aber — so führt das Urteil aus — im vorliegenden Falle handele es sich überhaupt nicht um das Recht der Regierungskommission, ihre Beamte zu entlassen, sondern um die Frage, ob die Regierungskommission verpflichtet war, sämtliche Beamte zu übernehmen, welche zur Zeit, als sie in ihre Funktionen eingetreten ist, bei den einzelnen Behörden des Saargebiets von den früheren Regierungen angestellt waren, und ob die vor dieser Zeit von diesen Regierungen erfolgten Ernennungen oder Bestätigungen dieser Beamten für sie verbindlich waren. Durch den Friedensvertrag habe Deutschland auf die Regierung des Saargebiets zugunsten des Völkerbundes verzichtet und die Regierungsbefugnisse, welche früher dem Deutschen Reiche, Preußen oder Bayern zustanden, seien an die Regierungskommission übergegangen. Die Regierungskommission sei demnach nicht ein ausführendes Organ der früheren Staatsgewalten, sondern der ebenbürtige selbständige Träger einer neuen Regierungsgewalt. Aus diesem Begriffe der höchsten Gewalt im Staate gehe hervor, daß die Regierungskommission in der Auswahl der Personen, durch welche die Geschäfte der Regierung besorgt werden sollen, durch Ernennungen oder Bestätigungen anderer Regierungen nicht beschränkt werden können. Die von den früheren Regierungsgewalten im jetzigen Saargebiet erfolgten Ernennungen und Bestätigungen der Beamten hätten selbstverständlich (??) nur für die Dauer dieser Gewalten wirksam sein können. Durch Aufheben dieser Gewalten im Saargebiet sei diesen Ernennungen die rechtliche Grundlage entzogen worden. Nur in dem Falle wäre die Regierungskommission verpflichtet gewesen, bei Übernahme ihrer Funktionen bereits angestellte Beamte zu übernehmen, wenn ihr eine solche Verpflichtung im Friedensvertrag auferlegt oder sie solche freiwillig vertraglich übernommen habe, dies sei aber nicht geschehen. Eine solche Verpflichtung sei auch nicht aus den §§ 19 und 20 der Anlage zum Friedensvertrag, nach welchem die Regierungskommission Beamte nur nach den bestehenden Gesetzen abberufen darf, herzuleiten, diese Bestimmung beziehe sich nur auf übernommene Beamte. Der Friedensvertrag habe die Frage der Übernahme der von den früheren Regierungen ernannten oder bestätigten Beamten überhaupt nicht regeln wollen, sondern der Regierungskommission darin volle Freiheit gelassen. Die Übernahme bedeute nichts anderes als neuerliche Anstellung und Bestätigung vom neuen Träger der Staatsgewalt, demnach hätten sämtliche von den früheren Regierungen ernannten oder bestätigten Beamte, um ihr Amt weiter versehen zu können, von neuem ernannt und bestätigt werden müssen. Diese Übernahme oder Neuernennung oder Be-

stätigung habe die Regierungskommission in ihrer Verfügung vom 16. März 1920 geregelt, in welcher sie sage, wer als übernommen zu gelten habe. Diese Verfügung stehe in keinem Widerspruch zum Friedensvertrag. (?) Der Kläger sei durch Verfügung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz seinerzeit zum Landbürgermeister der Bürgermeisterei Uchtelsangen ernannt. Er gehöre zu denjenigen mittelbaren Staatsbeamten, welche die Geschäfte der Regierung besorgen. Durch Wechsel in dem Träger der Staatsgewalt, welche die Grundlage seiner Amtsbesugnis bildete, habe er ohne weiteres die Ermächtigung verloren, unter der neuen Regierung sein Amt weiter auszuüben; es wäre sonach eine neue Ernennung seitens der Regierungskommission notwendig gewesen, er sei aber von dieser nicht übernommen und nicht wieder neu als Bürgermeister von Uchtelsangen angestellt worden, er dürfe demnach dieses Amt nicht mehr versehen. Sei er aber von dem berufenen Organ nicht angestellt, dann habe er auch keine Ansprüche auf die mit diesem Amte verbundenen Bezüge. Nur durch die Anstellung entstünden diese Ansprüche, er sei aber nicht angestellt. Aus der früheren Ernennung, welche ihre Wirksamkeit verloren habe, könne er mit Recht keine Ansprüche gegen seinen Anstellungsverband erheben, seine Klage sei demnach als unbegründet kostenpflichtig abzuweisen.

Dieses einzigartige Urteil ist unterzeichnet:

Rippold, Allenbach, Dr. Bezensti Ohlmann, Dr. Lemmerz  
Ersterer ist, wie erwähnt, Schweizer, Allenbach und Ohlmann sind Franzosen, Dr. Bezensti ist Tscheche und Dr. Lemmerz Deutscher.

Wie sagt doch Wallenstein zu Questenberg?

„Wohl ausgedonnen, Vater Lamormain!

Wär' der Gedank' nicht so verwünscht gescheit,

Man wär' versucht, ihn herzlich dumm zu nennen.“

Das unbegreifliche Urteil hat weit über das Saargebiet hinaus größtes Bestremden erregt und beleuchtet scharf die völlige Rechtlosigkeit der aus dem Saargebiet ausgewiesenen, oder von der Regierungskommission nicht übernommenen und entlassenen Kommunalbeamten.

Es kann auch hier nicht unwidersprochen bleiben.

Zunächst ist folgendes festzustellen:

1. Deutschland hat auf seine Souveränität über das Saargebiet nicht verzichtet, bezieht sie also nach wie vor.

2. Durch den Friedensvertrag hat sich Deutschland nur verpflichtet, auf die Ausübung der Regierung im Saargebiet während der Dauer seiner Regierung durch den Völkerbund, der insoweit als Treuhänder gilt, zu verzichten.

3. Die der Regierungskommission erteilte Befugnis, Beamte abzu-berufen oder zu entlassen, umfaßt keine weitergehende Rechte als in den auf sie übergegangenen Regierungsbefugnissen des preussischen oder bayerischen Staates oder des Deutschen Reiches enthalten sind. Das Maß dieser Befugnisse ist durch den jeweiligen Stand von Gesetz und Verfassung bestimmt.

4. Nach dem Friedensvertrag sind die am 11. November 1918 bestehenden deutschen Reichs- und Landesgesetze in Kraft geblieben, darunter auch die Rhein. Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845, die Kreisordnung vom 30. Mai 1887 und das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899, welche hauptsächlich für die Entscheidung dieser Prozesse in Betracht zu kommen hatten.

5. Ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren hatte nicht stattgefunden.

Wenn das Oberste Gericht im ersten Satz der Entscheidungsgründe in völliger Übereinstimmung mit dem Landgericht erfreulicherweise der Ansicht ist, daß der Grundsatz an dritter Stelle der vorstehenden Sätze richtig ist, dann vermessen wir im Urteil des Obersten Gerichts die doch so nahe liegende logische Folgerung, daß dann die Regierungskommission nach den bestehenden geschlichen Bestimmungen überhaupt nicht befugt war, den Beamten zu entlassen außer im Wege des geordneten Disziplinarverfahrens. Denn die preussische Staatsregierung hatte auch niemals eine solche Befugnis. Daß hiernach die Entlassung nach preussischem Gesetze gesetzwidrig war, kann keinem Zweifel unterliegen. Das Oberste Gericht ist der Ansicht, daß es sich in diesem Streitfalle ja gar nicht um das Recht der Regierungskommission, Beamte zu entlassen, handele. Nach seiner Ansicht ist in Frage, ob die Regierungskommission verpflichtet war, sämtliche Beamte zu übernehmen, welche zur Zeit, als sie in ihre Tätigkeit eingetreten war, von den früheren Regierungen angestellt waren. Das Oberste Gericht hat nun selbst in seiner Begründung gesagt, die Übernahme habe die Regierungskom-



mision in ihrer Verfügung vom 16. März 1920 geregelt. In dieser Verfügung steht aber nichts von einer Nichtübernahme des R. Keiner der übernommenen Beamten hat etwa eine neue Anstellungsurkunde erhalten, natürlich auch R. nicht; R. ist aber erst durch eine Verfügung der Regierungskommission vom 2. Dezember 1920 mit Wirkung zum 15. Dezember seines Amtes enthoben worden, hat also noch neun volle Monate nach der Verfügung vom 16. März sein Amt ausgeübt. Das heißt doch nach den allgemeinen Regeln des gesunden Menschenverstandes, daß er übernommen gewesen ist, denn wie hätte er sonst die Regierungskommission so viele Monate zusehen können, daß er ein Amt ausübte, daß ihm nicht zustand? Das gleiche Oberste Gericht hat aber in der Sache John kontra Bisdorf ½ Jahr später entschieden:

J. ist durch den französischen Militärbefehlshaber während des Waffenstillstandes Ende Mai 1919 seines Amtes enthoben worden, die zeitlich etwa 8 Monate später in Tätigkeit getretene Regierungskommission hat durch eine Verfügung, die sich nach Ansicht des Obersten Gerichts als gesetzgeberischer Akt darstellt, alle derartige Anordnungen der Militärbefehlshaber gebilligt, also auch seine Amtsenthebung. In diesem Urteil bezieht sich das Oberste Gericht ausdrücklich auf seine Rechtsauffassung im Urteil Krause und sagt, daß der Fall John in seiner rechtlichen Beurteilung dem Fall Krause und Kollmann gleichstehe. Im Falle Krause stellt das Oberste Gericht fest, daß es sich ja gar nicht um eine vom Landgericht als gesetzwidrig bezeichnete Entlassung, sondern um eine Nichtübernahme handele und läßt durchblicken, daß auch das Oberste Gericht gleichfalls eine Entlassung ohne Disziplinarverfahren als gesetzwidrig ansehen müsse. Im Falle John aber handelt es sich ganz zweifellos um eine Entlassung ohne vorhergegangenes Strafverfahren oder Disziplinarverfahren, die ganz zweifellos den deutschen Gesetzen widerspricht und die zu einer Zeit ausgesprochen wurde, als der Versailler Vertrag überhaupt noch nicht in Kraft getreten war.

Das Oberste Gericht hat im Namen der Regierungskommission „Recht“ gesprochen, in beiden Fällen ist der nach den noch gültigen deutschen Gesetzen ganz zweifellos bestehende Anspruch auf Fortzahlung des Diensteinkommens, ja sogar der Anspruch auf das in langjähriger, ehrenvoller Dienstzeit erdiente Ruhegehalt wie auch die Hinterbliebenenversorgung abgesprochen worden.

Wenn der Friedensvertrag keine Bestimmung getroffen hat über die Übernahme der zur Zeit des Amtsantritts der Regierungskommission bereits vorhandenen Beamten, sondern lediglich der Regierungskommission das Recht verleiht, Beamte nach den bestehenden Gesetzen ab-zu-berufen, gleichzeitig aber die zur Zeit des Abschlusses des Friedensvertrags bestehenden deutschen und preussischen Gesetze in Kraft geblieben sind, so kann dies trotz aller anderweitigen Auslegungskunst des Obersten Gerichts niemals heißen, daß die Regierungskommission hinsichtlich der Übernahme solcher Beamten nach Willkür frei schalten und walten könne, wie sie wolle. Wenn im Friedensvertrag außerdem bestimmt ist, daß auf die neugebildete Regierungskommission nur die bisherigen Regierungsbefugnisse der früheren Regierungen überzugehen haben, so geht daraus ganz unzweifelhaft hervor, daß damit der Regierungskommission nicht das Recht gegeben werden sollte, ohne Rücksicht auf die bestehenden Gesetze die wohl erworbenen Rechte der Beamten anzutasten. Der Friedensvertrag bestimmt ausdrücklich, daß die Regierungsordnung dazu dienen soll, die Rechte der Bevölkerung sicherzustellen (Art. 46) und das wird wiederholt im Eingang der Anlage.

Die Frage, ob die preussische Regierung verpflichtet war, ihre Beamten im Saargebiet der neugebildeten Regierungskommission zur weiteren Amtstätigkeit zu überlassen, kann hier unerörtert bleiben, da die Bürgermeister zweifellos Kommunalbeamte sind, über welche die preussische Staatsregierung überhaupt kein Verfügungsrecht hatte. Sie waren lebenslanglich auf der betreffenden Stelle angestellt. Die Kommunalbeamten sind durch den Friedensvertrag ipso facto als Zubehör zu den im Saargebiet verbliebenen Kommunalverbänden in ihren Dienststellen verblieben. Ueber die unmittelbaren Staatsbeamten, welche bekanntlich größtenteils nicht auf eine bestimmte Stelle angestellt waren, im Dienstverhältnis zum Staate stehen und von diesem bezahlt werden, konnte der Staat verfügen, nicht aber über die Kommunalbeamten, welche ausnahmslos auf die betreffenden Stellen angestellt sind, im Dienstverhältnis zu ihrem Kommunalverband stehen und von diesem bezahlt werden. Das sind jedem deutschen Verwaltungsbeamten und Juristen wie überhaupt jedem gebildeten Deutschen bekannte Dinge, welche die Urteile des Obersten Gerichts nicht genügend gewürdigt haben.

Mit seinen Gedankengängen folgt das Oberste Gericht in Saarlouis nur allzu deutlich und gern der Regierungskommission, die seit ihrem Amtsantritt mit allen Mitteln, Gott sei Dank vergeblich, versucht hat, das Saargebiet von Deutschland loszulösen und es zu einem besondern Staat zu machen. Es sei nur erinnert an die Schaffung einer eigenen Flagge für das Saargebiet, an die Briefmarken mit dem Ausdruck „Sarre“, an die neu erfundene Saareinwohner-eigenschaft usw. Auch das Urteil des Obersten Gerichts macht den völlig mißglückten Versuch, die Regierungskommission als den Träger einer neuen Staatsgewalt hinzustellen. Gegen diese durchaus rechtsirrtümliche Auffassung des Obersten Gerichts muß mit aller Entschiedenheit Verwahrung eingelegt werden. Das Saargebiet ist nicht von Deutschland abgetreten, es ist kein Staat, sondern nach wie vor ein Bestandteil Preußens und Bayerns und Deutschlands. Diese haben nach wie vor die Souveränität über das Saargebiet, auch wenn sie auf die Ausübung der Regierungsgewalt für eine beschränkte Reihe von Jahren zugunsten des Völkerbundes verzichten mußten. Hiernach muß auch die Auffassung des Obersten Gerichts, daß die Regierungskommission des Saargebiets überhaupt einen selbständigen Träger einer neuen Staatsgewalt darstelle, als mit den Tatsachen in Widerspruch stehend bezeichnet werden.

Das Urteil R. wurde unter einem Unstern geboren. Es war der Ausgangspunkt für die folgenden Urteile John und Kollmann. Es entschied unter völliger Außerachtlassung der den Saarländern im Friedensvertrag zugesicherten Aufrechterhaltung ihrer Rechte über Menschenjünglinge und ist und bleibt ein unglaubliches Fehlurteil.

Wir wollen aber jetzt einmal annehmen, daß die Rechtsauffassung des Obersten Gerichts richtig wäre, wonach die von den früheren Regierungsgewalten im jetzigen Saargebiet erfolgten Ernennungen nur für die Dauer dieser Gewalten hätten wirksam sein können, und daß durch Aufhören dieser Gewalten im Saargebiet diesen Ernennungen usw. die rechtliche Grundlage entzogen worden sei. Was würde die natürliche, logische Konsequenz hieraus sein? Da die Regierungskommission am 26. Februar 1920 die Verwaltung des Saargebiets übernommen hat und damit die bisherige preussische und bayerische Verwaltung ausgeschaltet war, wären also mit diesem Tage alle bisherigen Ernennungen und Bestätigungen nach der Theorie des Obersten Gerichts aufgehoben gewesen. Nun hat aber die Regierungskommission erst durch die Verfügung vom 16. 3. 1920, bei Krause laut Tatbestand sogar erst durch Verfügung vom 2. 12. 1920, die Frage der Übernahme der Beamten des Saargebiets geregelt. Es war folgerichtig also außer den Beamten der Regierungskommission selbst in der Zwischenzeit vom 26. 3. 1920 im Saargebiet kein Beamter neu angestellt. Er konnte also keine Amtshandlung vornehmen. Infolgedessen mußten auch die von den Beamten (außer denen der Regierungskommission) in dieser Zeitspanne ausgeführten Amtshandlungen rechtsunwirksam sein, z. B. Eheschließungen, notarielle Ver-lauf- und sonstige Akte, Gerichtsbeschlüsse, Urteile usw.!! Bei Krause wären sogar alle Amtshandlungen während der Zeit vom 26. 2. bis 15. 12. 1920 ungültig! Müßten denn auch nicht folgerichtig die von der jetzigen Regierungskommission erfolgten Ernennungen und Bestätigungen mit ihrem Rücktritt nach der Abstimmung längstens 1935 ihre Gültigkeit und Rechtswirksamkeit verlieren, da sie ja nur für die Dauer der jeweiligen Regierungsgewalt angestellt wären? Daß eine solche Möglichkeit im Friedensvertrag zugelassen oder auch nur beabsichtigt gewesen sei, wird selbst das Oberste Gericht in Saarlouis nicht behaupten wollen. Es zeigt dies aber deutlich, zu welchem Widersinn irrtümliche Auslegung und Trugschlüsse führen. Jede Schuld rächt sich auf Erden, und das eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend Böses muß gebären!

Wenn der Bezirksausschuß zu Trier wie der Verwaltungsausschuß zu Saarbrücken und zwei verschiedene Bezirkskammern des Landgerichts Saarbrücken auf Grund ihrer guten Kenntnis des preussischen Beamtenrechts übereinstimmend den Anspruch der entlassenen oder nicht übernommenen Bürgermeister auf Fortzahlung des Diensteinkommens usw. als durchaus berechtigt anerkannt haben, so hätte dies das Oberste Gericht in Saarlouis mahnen müssen, besonders vorsichtig zu sein und sich über preussisches Beamtenrecht, insbesondere über das Kommunalbeamtenrecht eingehend zu informieren. Es hat aber in Ueberschätzung seiner hohen Stellung als letzte richterliche Instanz im Saargebiet nach deutschem Recht zwei

selbst geschwundene Maßnahmen der Regierungskommission mit dem Mantel des Rechts zu decken verucht und in gewagten Konstruktionen unter gänzlicher Nichtberücksichtigung der im Saargebiet noch gültigen deutschen Gesetze und der Rechte der Bevölkerung Urteile gefällt, durch die das Vertrauen zur Rechtsprechung des Obersten Gerichts völlig untergraben und sein Ansehen aufs schwerste erschüttert worden ist.

In dem Artikel „Rechtsstellung der Saarbeamten“ in Heft 4 Jahrgang 1925 der „Deutschen Saargebiet-Zeitung“ beleuchtet auch Prof. Dr. Schüding zu Berlin, Mitglied des Ständigen Schiedshofes im Haag, der früher auf hoher juristischer Warte steht, die Unhaltbarkeit des Urteils Krause. Er sagt im einzelnen, daß die Rechtsauffassung des Obersten Gerichts in Saarlouis, durch Ausschluß der bisherigen (preussischen) Regierungsgewalt sei den von ihr früher getätigten Ernennungen die rechtliche Grundlage entzogen, durchaus irrig ist und betont ausdrücklich, daß Deutschland, trotzdem es auch die Ausübung der Regierungsgewalt im Saargebiet zugunsten des Völkerverbundes auf eine zeitlich begrenzte Anzahl von Jahren verzichten mußte, nach wie vor die Souveränität im Saargebiet hat und daß das Saargebiet kein eigener Staat ist. Er führt weiter aus, daß die nachträgliche Entlassung des Bürgermeisters K. und die Feststellung des Obersten Gerichts, daß ihm trotzdem weder Gehalt noch Pension zu zahlen sei, rechtlich völlig unhaltbar erscheine, und daß

die Schlussfolgerung des Obersten Gerichts aus seiner durchaus rechtsirrtümlichen Auffassung, die Saarregierung als selbständigen Träger einer neuen Regierungsgewalt zu betrachten, irrtümlich sei und durchaus im Gegensatz zur herkömmlichen Theorie und Praxis des Völkerrechts stehe. Prof. Dr. Schüding verweist noch darauf, daß auch Huber, gegenwärtig Präsident des Weltgerichtshofes im Haag, der doch wohl eine größere Bedeutung hat als das Oberste Gericht in Saarlouis, es ausdrücklich für „gemeines Völkerrecht“ erklärt, daß die „Lokaldiener“ bei der Festsitzung in ihrer Eigenschaft belassen werden. Dabei sei zunächst an die Beamten der Kommunalverbände gedacht, und es sei gar nicht zweifelhaft, daß Huber einen rheinischen Landbürgermeister zu solchen Lokaldienern rechnen würde. Er schließt seine außerordentlich interessanten Ausführungen mit den Worten, „daß die Entlassung des Landbürgermeisters ohne eine entsprechende Entschädigung unter allen Umständen ein Akt der Saarregierung war, der gegen das Völkerrecht verstößt.“ Wir setzen nur noch hinzu, auch gegen die noch im Saargebiet gültigen, aber vom Obersten Gericht unberücksichtigt gebliebenen deutschen Gesetze. Damit ist die Beamten-Entlassungs- und Ausweisungs-politik der Saarregierung, aber auch die Rechtsauffassung des Obersten Gerichts in Saarlouis, die sie decken soll, von hoher juristischer Warte aus genügend gekennzeichnet.

Trotz allem wird es einst auch wieder im Saargebiet Frühling werden.

## Plebiszite im Saargebiet.

Von Josef Görge.

### III. (Schluß.)

Ein anderes sehr bezeichnendes Beweisstück, in welchem Maße die Abstimmung beeinflusst wurde, ist auch die nachfolgende Aufzeichnung Höstermanns, der im Jahre 1804 Steuerkontrollleur in Adenau war. Diese Aufzeichnung Höstermanns entbehrt nicht des humoristischen Beigeschmacks: „Ich muß doch,“ so sagte er, „hier von der Unsicherheit der Stimmlisten, wodurch Napoleon zum Kaiser gewählt wurde, Zeugnis geben. Es war im Messidor (Juni) des Jahres XII (1804) als sie auch in Adenau aufgelegt wurden. Der Bürgermeister Köller sagte zu seinem Sekretär und Reffen: „Höre, Jub (Josef), ob wir ja oder nein stimmen, ist für Napoleon gleich; er wird doch Kaiser; aber für mich und die Gemeinde ist es nicht ratsam, uns seinen Haß zuzuziehen; wir müssen also ja stimmen. Nun aber, wozu unseren armen Einwohnern und Bauern noch die Unruhen und Kosten machen? Du hast ja die Listen aller Hausväter, so mache das kurz für sie ab und schreibe flugs in die Kolonne „Ja“ alle ihre Namen.“ So geschah es und Napoleon wurde Kaiser. Hierbei fällt mir der Gutsbesitzer Wolf zu Palmersheim ein, der in die Kolonne „Ja“ folgendes schrieb: „Qui, vive Napoleon Empereur et moi Wolf à Palmersheim!“ Er stellte sich also mit Napoleon in eine Linie und bedingte auch sein eigenes Leben und Wohl mit dem deutschen „Leben und Lebenlassen“. Uebrigens waren doch viele Franzosen, welche nicht stimmten, weil sie den ewigen Kriegen abgeneigt waren und doch nicht wagten, in die Kolonne „Nein“ ihren Namen einzuzichnen; so wie einer doch schrieb: „Je crains, tu crains, il craint — — — oui,“ und hier ergibt sich dann die weitere Schwäche der Fählung, wo auf die unedelste Weise diejenigen, welche nicht stimmten, für bejahend erklärt und so zu ja mitgezählt wurden. Daher die Tausende „Ja“. Was helfen sie?“

Dieser satyrischen Darstellung des Steuerkontrolleurs in Adenau muß der unbefangene Leser unbedingt den Eindruck abzingen, daß die Abstimmungen der Jahre 1802 und 1804 durchaus nicht unabhängig und unbeeinflusst waren. Fest steht jedenfalls, daß die höheren und niederen Verwaltungsbeamten, die das damalige Frankreich nach dem Rheinland brachte, sich die erdenklichste Mühe gaben, sich die Gunst und das Wohlwollen des allgewaltigen Napoleons zu erringen, nicht allein aus innerstaatlichen Gründen, weil Napoleon Franzose war, sondern auch aus rein egoistischen Beweggründen; denn jeder dieser Beamten trachtete danach, in seinem Distrikt die größtmöglichst günstige Zahl von Stimmen für Napoleon zu erreichen, um darnach bei der prozentualen Vergleichung der einzelnen Ergebnisse für den nächst höheren Posten in der Verwaltung vorgemerkt oder direkt ernannt zu werden.

Wie viele der Bürgermeister mögen, um „den Maßstab für ihren Eifer und den Beweis für die Anhänglichkeit“ an Napoleon zu erbringen, ihre Bewohner dahin umgestimmt haben, für Napoleon ihre Stimme abzugeben. Es liegt also durch die beiden

obigen Äußerungen klar und deutlich auf der Hand, daß Wahlbeeinflussungen stattgefunden haben. Es kann daher und muß sogar mit dem Rechte psychologischer Massenbeeinflussung, wie sie bei Wahlen stattfindet, geschlossen werden, daß einerseits manche aus Furcht und Byzantinismus vor dem Dorgewaltigen, andererseits aber wohl die meisten aus Unkenntnis der außenpolitischen Tragweite ihres Handelns für Napoleon gestimmt haben.

Wenn diese Art der Freiheit bei der Abstimmung schon an Rhein und Mosel so gehandhabt wurde, wie mag es da erst an der Saar gewesen sein, wo doch Frankreich ein spezielles großes Interesse hatte; glaubte es doch von jeher, Ansprüche auf dieses Land machen zu dürfen. Unter diesen Umständen ist es daher ganz selbstverständlich, daß die französischen Behörden an der Saar sich alle erdenkliche Mühe gegeben haben, das Abstimmungsergebnis für Napoleon günstig zu gestalten, in erster Linie wohl, um sich die Gunst des gewaltigen Korsen nicht zu verscherzen. Die Quintessenz der Betrachtung dieser Abstimmung ist also die, daß sie keineswegs in dem Sinne ausgelegt werden kann, wie es die heutige französische Publizistik so gerne tut. Nein, die Ergebnisse dieser Abstimmung beweisen lediglich, daß die Träger des französischen Gedankens im Rheinlande von keiner hohen sittlichen Auffassung des Volkswillens beseelt waren. Bezüglich dieser Abstimmungen muß man sich dem Urteil des Heidelberger Geschichtsforschers Onken voll und ganz anschließen, der zu folgendem abschließenden Schluß gelangt:

„Wenn die heutige französische Eroberungspublizistik sich darauf beruft, die Bewohner des Saargebietes hätten an den Plebisziten der Jahre 1802 und 1804 teilgenommen und dadurch ihren politischen Willen als Angehörige des französischen Empire manifestiert, so darf man erstens die Franzosen daran erinnern, wie sie selber heute als gute Republikaner diese napoleonischen Plebiszite und ihre Einschüchterungsmethode zu bewerten pflegen, zweitens die historische Tatsache feststellen, daß in den Plebisziten allein die Frage gestellt wurde, ob Napoleon Bonaparte auf Lebenszeit Konsul und (beim 2. mal) Kaiser sein solle. Die Frage allein und nichts anderes ist in der üblichen Weise erzwungener Abstimmungen in allen damals zu Frankreich gebrachten Gebieten beantwortet worden. Wer heute aus ihnen einen Rechtsittel für eine neue Eroberung herleiten will, kann sich ebenso gut auf die plebiszitären Notizen von Brüssel und Antwerpen, von Köln und Mainz, von Genf und Turin berufen: Belgier, Schweizer und Italiener werden ihm schon die richtige Antwort geben.“

Aus den geschilderten Vorgängen ergibt sich, daß Frankreich noch immer bei Volksabstimmungen die Form gefunden hat, die seinen offenkundigen Zwecken am dienlichsten war. Wie bereits erwähnt, hat Belgien bei der sogenannten Abstimmung in Cuper Malmedy dieselbe Methode angewandt, die Frankreich im



Saargebiet vor 100 Jahren bevorzugte. Die Bewohner von Cuxen-Malmedy, welche gegen eine Abtrennung von Deutschland waren, mußten sich in eine Liste einzeichnen, die ständig auf dem Bürgermeisteramt unter der Kontrolle eines Belgiers offen lag. Daß solche Art von Abstimmung eine Farce ist, braucht nicht des Näheren betont zu werden.

Ueber die Ausführungsbestimmungen zur Vollabstimmung des Saargebiets im Jahre 1935 ist noch nichts bekannt. Es wird jedoch gut sein, wenn man sich all der Gefahren bewußt bleibt, die in der Methode französischer Intrigen liegen. Dem Völkervand obliegt die Pflicht, für geheime Abstimmung zu sorgen.

## Deutsch-französisches Saarzollabkommen.

Die Ausgang Oktober begonnenen Verhandlungen zwischen dem französischen Ministerial-Direktor Serruys und dem deutschen Ministerial-Direktor Posse vom Reichswirtschaftsministerium haben nach mehr als 14tägigen Beratungen zum Abschluß eines neuen Saarzollabkommens über den Austausch von Erzeugnissen einiger deutscher und saarländischer Industrien geführt. Das Abkommen ist am 6. November deutscherseits vom Reichsaußenminister Dr. Stresemann und Ministerialdirektor Posse, französischerseits vom Botschafter de Margerie und Ministerial-Direktor Serruys unterzeichnet worden. Die Vereinbarung soll, wie es in einer amtlichen Mitteilung heißt, „der saarländischen und der deutschen Industrie, besonders der eisen-schaffenden und eisenbearbeitenden Industrie die Möglichkeit bieten, ihre natürlichen Absatzgebiete zu beliefern. Diese Vereinbarung ergänzt das am 5. August 1926 zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossene Abkommen über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saargebiet und bietet zusammen mit diesem eine zwar nicht vollständige, aber doch weitgehende Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und dem Saargebiet.“

Das Abkommen tritt, wenn es von den gesetzgebenden Körperschaften ratifiziert worden ist, mit dem 1. Dezember 1926 in Kraft und läuft bis zum 31. März 1927. Wenn diesem Abkommen auch nicht die Bedeutung eines deutsch-französischen Handelsabkommens beizumessen ist, so ist sein Zustandekommen doch ein Zeichen für das gemeinsame Bestreben der deutschen und der französischen Regierung, ihre wirtschaftlichen Beziehungen ver-traglich zu regeln. Obwohl sich die deutsch-französischen Verhandlungen der letzten 14 Tage nur auf dieses Abkommen beschränkt haben, sind die Unterhändler der Ueberzeugung, daß die voraussichtlich Anfang nächsten Jahres wieder aufzunehmenden Verhandlungen über eine langfristige Regelung der deutsch-französischen wirtschaftlichen Beziehungen von diesem Abschluß günstig beeinflusst werden, und daß es den allgemeinen Bestrebungen der beiden Delegationen gelingen wird, auch auf diesem Gebiete eine die Interessen der beiden Länder befriedigende Lösung zu finden.“

Das neue Saarabkommen ist dazu bestimmt, den durch das frühere Abkommen nur unzulänglich und teilweise geregelten Warenverkehr zwischen dem Saargebiet und dem deutschen Mutterlande weiter zu verbessern. Die natürlichen, durch den Versailler Vertrag willkürlich und sinnlos zer-rissenen Wirtschaftsbeziehungen der Saar zum übrigen Deutschland sollen im größtmöglichen Umfang wieder hergestellt werden.

Das im Jahre 1925 abgeschlossene Saarabkommen ist seinerzeit nicht ratifiziert worden, da nach Abschluß der Verhandlungen die französische Regierung bekanntlich ein Kohleneinfuhrverbot erließ und andererseits die im Vertrag vorgesehene Abgabe an die lothringische Eisenindustrie den deutschen Interessen nicht hinreichend entsprach. In dem Saarabkommen, das jetzt am 6. August abgeschlossen wurde, war bereits ein Zusatzabkommen für die Erzeugnisse der Eisenindustrie in Aussicht gestellt, und zwar mit Rücksicht auf den damals noch bevorstehenden internationalen Eisenpakt und in Erwartung eines endgültigen deutsch-französischen Handelsvertrages. Für die gesamten Verhandlungen war der Anschluß der Saarindustrie an die großen deutschen Eisenverbände von besonderer Bedeutung. Nach Ablauf der im Versailler Diktat festgelegten Kontingente für die Saareinfuhr nach Deutschland wurde bekanntlich der Zoll für die deutsche Einfuhr von der Saar gestundet. Bei den Verhandlungen herrschte auf deutscher Seite die Auffassung vor, daß Zollmaßnahmen gegenüber dem Saargebiet, da es sich um deutsches Gebiet handelt, unter die Zuständigkeit der deutschen Regierung fallen. Die französische Regierung vertrat jedoch die Ansicht, daß (nach Einbeziehung des Saargebiets in das

französische Zollgebiet) Zollerleichterungen für die Saarindustrie entweder der gesamten französischen Industrie oder aber nur nach Genehmigung der französischen Regierung Platz greifen können.

In den am 6. November abgeschlossenen Verhandlungen sind vor allem für die deutsche eisenverarbeitende Industrie Ausfuhrmöglichkeiten nach dem Saargebiet geschaffen worden, die eine bedeutende Besserstellung in sich schließen. Im Mittelpunkt steht die Verbesserung der sogenannten Maschinenklausel aus dem Abkommen von 1925. Hiernach wurden deutsche Maschinen zur zollfreien Einfuhr nach dem Saargebiet nur dann zugelassen, wenn nach Ansicht der französischen Zollregionen saarländische oder französische Maschinen den gleichen Verwendungszweck nicht erfüllt hätten, und wenn der Gang des betreffenden Saarunternehmens durch die Ablehnung des Einfuhrantrages nicht beeinträchtigt worden wäre. Diese Bestimmung hätte praktisch die Einfuhr von Maschinen nach dem Saargebiet so gut wie unmöglich gemacht. Nach der jetzt getroffenen Regelung fallen diese Einschränkungen fort, statt dessen wird lediglich eine Verwendungskontrolle ausgeübt, durch die verhindert werden soll, daß die in das Saargebiet eingeführten Maschinen nach Frankreich weitergehandelt werden. Nach dem Abkommen vom 6. November sind die nachstehend aufgeführten Listen zur Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen für bestimmte Waren aufgestellt worden.

Bemerkenswert an dem jetzigen Abkommen ist weiter, daß hier auf die privaten Eisenverhandlungen zum ersten Mal auf einem offiziellen Dokument Bezug genommen wurde. Schließlich ist noch von Bedeutung, daß sich in diesem Abkommen die deutsche Regierung das Recht vorbehalten hat, dem Saargebiet autonom Zollzugeständnisse zu machen, weil es ein Teil des Deutschen Reiches ist. Hiergegen erhob Frankreich allerdings formellen Widerspruch. Nachdem nunmehr die privaten Eisenverhandlungen zum Abschluß gekommen sind, wird die im zweiten Saarabkommen gebliebene Lücke durch das neue Saarabkommen ausgefüllt.

Das Abkommen umfaßt in seinen ersten drei Artikeln die Listen der gegenseitigen Zugeständnisse. Die Liste A umfaßt die Zugeständnisse der französischen Regierung für die deutsche Einfuhr nach dem Saargebiet. Die hierunter fallenden Waren unterliegen grundsätzlich dem Minimaltarif und einer Kontingentierung der Einfuhrmenge. So ist z. B. für Grubenholz ein Kontingent von 20 000 Tonnen, für Rundholz von 30 000 Tonnen, für Stangen und Pfähle von 40 000 Tonnen, für Mauerziegel von 50 000 Tonnen vorgesehen. Ferner fallen hierunter Messerschmiedewaren, Werkzeuge, Vorhängeschlösser usw.

Die Liste B 1 regelt die Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse von der Saar nach Deutschland, die grundsätzlich zollfrei vor sich gehen soll. Die Ausnutzung der hier vorgesehenen Kontingente wird voraussichtlich nicht in vollem Umfange geschehen, sie ist abhängig von den Beschlüssen der Internationalen Kohlschlagergemeinschaft. Es handelt sich (in Klammern die Nummern des deutschen Zolltarifs) um Kohlsuppen usw. (784), schmiedbares Eisen (aus 785 A), Bandblech (aus 785 B), Bleche (786), Draht (791/2), Röhren (793/5), Eisenbahnschienen (796), für die insgesamt ein Jahreskontingent von 1,3 Mill. Tonnen vorgesehen ist. Hierher gehören ferner Schrauben und Nieten (aus 825) mit 4200 Tonnen.

Die Liste B 2 umfaßt die Kontingente für die zollfreie Ausfuhr der Erzeugnisse bestimmter Werke des Saargebiets nach Deutschland. Hierunter fallen: Rohblech (Nr. 777) 30000 Tonnen, Röhren (Nr. 778 und 779) 45000 Tonnen, Gußeisen (Nr. 782/3) 10 600 Tonnen, Bleche (786/90), schmiedbarer Guß (798/9), Eisenkonstruktionen (Nr. 800), Eisenbahnschrauben usw. (Nr. 820) und Wagensfedern (Nr. 824) mit insgesamt 153 600 Tonnen. Ferner gehört hierher ein zollfreie:

Kontingent von 125 000 Tonnen für Thomasphosphatmehl (Nr. 361).

Die Liste B 3 enthält eine Reihe von Erzeugnissen der weiterverarbeitenden Industrie des Saargebietes, die nach dem Reichsgebiet zollfrei hereingelangen. Die Befürchtung, daß durch diese Einfuhr eine starke Konkurrenz für die Industrie des Reiches hervorgerufen wird, wird durch die Festlegung einschränkender Kontingente gemildert. Es handelt sich hier u. a. um Röhren (Nr. 793/5) mit 600 Tonnen, schmiedbaren Guß (Nr. 798/9) mit 10 000 Tonnen, Eisenkonstruktionen (Nr. 800) mit 6000 Tonnen, Dampfkessel (Nr. 801/2) mit 1920 Tonnen, Gas- und Wasserbehälter, Brennerapparate (Nr. 803) mit 3000 Tonnen, Wagenfedern (Nr. 824) mit 2000 Tonnen, Dampfmaschinen (Nr. 894) mit 2000 Tonnen, Maschinen nach 906 D mit 3600 Tonnen, Lichtmaschinen (Nr. 907) mit 1650 Tonnen, Fahrzeuge nach 914 mit 3800 Tonnen, Fahrzeuge nach 915 mit 200 Stück, hierher gehören ferner Fahrräder, elektrische Apparate, Kugellager, Ketten usw.

Nach der Liste C 1 wird die Einfuhr bestimmter Waren aus dem Reichsgebiet nach der Saar geregelt. Die sogenannte Maschinenklausel hat die eingangs erwähnte Verbesserung der Bedingungen erfahren. Die nachstehenden Waren werden nach dem französischen Minimaltarif behandelt. (In Klammern die französischen Tariffnummern.) Dampfmaschinen und Motore (510/11), hydraulische Maschinen (Nr. 512), Strickmaschinen (Nr. 519), dynamo-elektrische Maschinen (524), Apparate und Maschinen (525, Abs. 2, 5, 6), Kessel (526, Abs. 3—6) usw. Den um 30 Prozent ermäßigten Minimaltarif genießen Druckmaschinen (521), landwirtschaftliche Maschinen (522), Nähmaschinen (Nr. 523) und Werkzeugmaschinen (Nr. 525). Einige Waren, besonders Maschinenteile, werden zollfrei hereingelassen.

Nach der Liste C 2 wird eine weitere Reihe von Waren für die Einfuhr nach dem Saargebiet unter gleichzeitiger Einführung der Verwendungskontrolle tariflich bevorzugt. Die importierenden Firmen des Saargebietes müssen eine eidesstattliche Versicherung abgeben, daß die einzuführenden Waren mindestens zwei Jahre im Saargebiet bleiben. Für die meisten hierher gehörenden Waren sind ebenfalls Kontingente vorgesehen, z. B. elektrische Zähler, Motoren für Staubsauger, Nähmaschinen für den Hausgebrauch, elektrische Heizapparate, elektromedizinische Apparate, Telephon- und Schaltapparate, Schreib- und Rechenmaschinen.

Die Hauptbedeutung des neuen Abkommens liegt ohne Zweifel darin, daß für die Eisenausfuhr des Saargebietes nach Deutschland ein Kompendium geschaffen worden ist, das die Einseitigkeit des Saarabkommens von 1925 aufhebt. Deutschland war nach dem alten Abkommen bekanntlich zur Aufnahme der Saareisenkontingente verpflichtet, ohne jedoch in gleichem Maße an der Einfuhr in das Saargebiet beteiligt zu sein.

Ferner war in dem Abkommen vom Jahre 1925 die Bestimmung enthalten, daß für jede Tonne Saareisen, die nach Deutschland ausgeführt wird, die Saarindustrie an die lothringische Industrie eine Abgabe zu leisten hätte. Wegen dieser Bestimmung und wegen sonstiger Umstände, die für eine Nichtausbalancierung sprachen, hatte der Reichstag sich damals zwar entschlossen, das Abkommen zu genehmigen, aber der deutschen Regierung aufgetragen, innerhalb einer bestimmten Frist eine Revision des Abkommens durchzuführen. Es ist dann aber nicht zur Revision des 1925er Abkommens gekommen. Das jetzige Abkommen stellt gegenüber dem vom Jahre 1925 eine bedeutende Verbesserung für Deutschland dar. Hinsichtlich der Produkte für die eisenverarbeitende Industrie Deutschlands ist es gelungen, insofern eine Erleichterung zu schaffen, als die Kontrolle über die Einfuhr von deutschen Erzeugnissen nach dem Saargebiet, die früher sehr scharf war, nun dadurch gemildert worden ist, daß bei der Einfuhr deutscher Maschinen nur eine sog. Verbleibkontrolle

vorgeschrieben ist, d. h. die saarländischen Empfänger deutscher Maschinen müssen die eidesstattliche Versicherung abgeben, daß die Maschinen für die Dauer von zwei Jahren auch im Saargebiet bleiben und nicht nach Frankreich ausgeführt werden. Diese Bestimmung, wonach die saarländische Industrie eine Abgabe an die elsaß-lothringische zu zahlen hat, ist weggefallen.

\*

### Bemerkenswerte Verschiebungen im saarländischen Außenhandelsverkehr.

Dr. Kw. Wie aus dem jüngsten Bericht des statistischen Amtes der Regierungskommission des Saargebietes hervorgeht, weist die Entwicklung des saarländischen Handelsverkehrs mit Deutschland und Frankreich in den letzten Jahren eine bemerkenswerte Verschiebung auf. Während die reine Wareneinfuhr aus dem Reich ins Saargebiet einen Wertrückgang von 116,5 Millionen Mark im Jahre 1923 auf 70,7 Millionen Mark zeigt (1924 70,03 Millionen Mark), hat sich im gleichen Zeitraum der Wert der saarländischen Ausfuhr nach dem Reich mehr als verdoppelt. Er betrug 1923 60,8 1924 79,7 und 1925 133,9 Millionen Mark. Bemerkenswerterweise ist die rückläufige Einfuhrentwicklung schon im Jahre 1924 erfolgt und hat sich nach der im 10. Januar 1925 erfolgten Zollabschnürung des Saargebietes von Deutschland im Gesamtergebnis nicht mehr fortgesetzt. Dieser eigentümliche Vorgang ist zum Teil wohl auf die Verschiedenheit der Teuerung in Deutschland und im Saargebiet zurückzuführen, die sich infolge der Stabilisierung der Mark und der Entwertung des Franken einstellte. Auch die Verschiebung der Kaufkraft der beiden Währungen (die Einführung des Franken als allein gültiges gesetzliches Zahlungsmittel im Saargebiet erfolgte im Juni 1923) hat die Veränderung der Austauschbeziehungen beider Wirtschaftsgebiete nachhaltig beeinflusst und die Saarwirtschaft schon vor der Zollabschnürung auf den billigeren französischen Inflationsmarkt gedrängt.

Am stärksten ist der Rückgang der deutschen Einfuhr im Saargebiet bei den Fertigfabrikaten. Hier betrug die Einfuhr 1923 88,7, 1924 56,6 und 1925 37,9 Millionen Mark, während sich die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten auffallenderweise von 10,3 Millionen Mark im Jahre 1923 auf 23,7 Millionen Mark 1925 hob. Lebensmittel und Getränke aus Deutschland weisen eine Einfuhrverminderung von 16,9 Millionen Mark auf 8,5 Millionen Mark auf. Interessant ist das fast völlige Erliegen der deutschen Biereinfuhr, die dem Werte nach von 1,4 auf 0,1 Millionen Mark zurückging.

Die Zunahme der Ausfuhr aus dem Saargebiet ins Reich zeigte sich am stärksten bei Rohstoffen und Halbfabrikaten, deren Wert sich von 1923 bis 1925 verdreifachte (7,5 Millionen Mark zu 4,9 Millionen Mark). Den Löwenanteil an dieser Steigerung nimmt der französische Steinkohlenerport, der sich von 1,9 Millionen Mark im Jahre 1923 auf 5,9 Millionen im Jahre 1924 und 28,1 Millionen Mark im Jahre 1925 hob. (Die abnormale niedrige Kohlenausfuhr im Jahre 1923 ist neben dem 100-tägigen Streik in den Saargruben wohl in erster Linie auf die starke Markinflation zurückzuführen, die einfuhrhemmend wirkte.)

Die entgegengesetzte Entwicklung läßt sich im saarländisch-französischen Handelsverkehr verfolgen. Die Zahlen für 1925 liegen zwar noch nicht vor. Die Entwicklungstendenz zeichnet sich jedoch schon bei einem Vergleich der Umsätze von 1922 bis 1924 deutlich ab. Der saarländische Markt wurde in zunehmendem Maße von französischen Erzeugnissen überschwemmt, und zwar gelang es dem französischen Handel, stärker in den Saarmarkt einzudringen als umgekehrt. Die Ausfuhr nach dem Saargebiet betrug im Spezialhandel 1922 365 Millionen Franken, die Einfuhr aus dem Saargebiet 654 Millionen Franken. Während im Jahre 1922 die französisch-saarländische Handelsbilanz noch stark zugunsten des Saargebietes aktiv war, schlug diese Entwicklung in den nächsten Jahren völlig um. Einer französischen Ausfuhrsteigerung auf 972 bzw. 1370 Millionen Franken im Jahre 1923 und 1924 stand in diesen Jahren nur ein saarländische Ausfuhr von 712 bzw. 1046 Millionen Franken gegenüber.

## Verpachtung von Saargruben an de Wendel?

Von Paris aus wurde gemeldet, daß die französische Verwaltung der Saargruben beabsichtige, einen Teil der ihr unterstehenden Kohlengruben an die Montan-Gesellschaft de Wendel zu verpachten. Eine weitergehende Meldung wollte sogar von einer beabsichtigten Verpachtung aller Saargruben wissen. Von unterrichteter Saarbrücker und zuständiger deutscher Stelle wurde

erklärt, daß von derartigen Verhandlungen nichts bekannt sei. In Berlin lag jedenfalls eine Mitteilung über derartige Verhandlungen nicht vor.

In Saarbrücken brachte man aber diese Nachrichten mit jenen skandalösen Vorgängen in Zusammenhang, die etwa vor Jahresfrist die saarländische Öffentlichkeit beschäftigte. Danach war



einwandfrei festgestellt worden, daß von der de Wendel'schen Grube Klein-Rosseln Stollen unterirdisch gegen das Kohlenfeld der Belsen-Grube vorge- trieben worden sind, durch die ein Abbau der wertvollen, reichhaltigen Fettkohlenflöze be- trieben wurde und auch heute noch betrieben wird. Das Un- geheuerlichste an diesem Verfahren ist die Tatsache, daß dieser Kohlenabbau unter Verletzung der saarländischen Grenze und Hoheitsrechte mit ausdrücklicher Zustimmung der Saarregierung vor sich geht, die auch darauf verzichtet hat, für diese mengenmäßig nicht festzustellende Förderung saarländischer Kohle durch lothrin- gische Förderschächte die Kohlensteuer zu erheben. Diese eigen- mächtige Handlung der Saarregierung auf Kosten der Saar- gebietsbevölkerung wurde damals noch von dem Präsidenten Kault durchgeführt. Es ist möglich, daß auf Grund der in der Presse veröffentlichten Proteste sich die Saarregierung unter ihrem jetzigen kanadischen Präsidenten veranlaßt sah, dieses gegebene Zugeständnis zurückzuziehen, bezw. es einzuschränken. Auf Ver- anlassung der Saarregierung dürften daher Verhandlungen zwischen der französischen Bergwerksdirektion in Saarbrücken und der Firma de Wendel in Klein-Rosseln über die Ausbeutung ge- wisser Flöze der Grube Belsen eingeleitet worden sein, die mit dem de Wendel'schen Grubenbetrieb in Klein-Rosseln zusammen- hängen.

Welches Ergebnis diese Verhandlungen haben werden, ist nicht vorauszusagen. Vom politischen Gesichtspunkt aus muß man diesen Verhandlungen jedenfalls eine größere Beachtung schenken. Da sich dahinter Bestrebungen verstecken können, die vor etwa zwei Jahren unter der Bezeichnung „Grenzberichtigungen“ durch- führten und die Gemüter im Saargebiet erregten. Wie erwähnt, stoßen die Kohlenfelder der Grube Belsen mit den lothringischen der Grube Klein-Rosseln, Merlenbach usw. aneinander. Der Senior der Familie de Wendel hat sich schon immer als fanatischer Deutschenfeind und Annexionist erwiesen. Seiner Initiative ist es auch zuzuschreiben, daß der Abbau saarländischer Kohlenfelder von seinen lothringischen Schächten aus durchgeführt wurde, ob- wohl er sich darüber im Klaren sein mußte, daß er hiermit ein Unternehmen einleitete, das unter normalen Rechtsverhältnissen völkerrechtlich wie straf- rechtlich die schwerwiegendsten Folgen hätte nach sich ziehen müssen. Man kann aber im Zweifel darüber sein, ob die Anregungen zu einem solchen Rechts- und Grenzbruch nicht von einer anderen politisch interessierten Stelle ausgegangen ist.

Was die jetzt gemeldeten angeblichen Verhandlungen über eine beabsichtigte Verpachtung einiger Saargruben an einen französischen Privatunternehmer betrifft, so läßt sich rechtlich dagegen selbstverständlich kein Einwand erheben, solange die Saargruben sich noch im französischen Besitz befinden. Wenn es sich hierbei lediglich um die Absicht einer rein geschäftlichen Transaktion handeln würde, wäre aber kaum anzunehmen, daß sich ein Privatunternehmer finden würde, der sich unter den heutigen Verhältnissen auf eine Pachtung von Saargruben ein- ließe, wo durch die Thoiry-Verhandlungen die Frage einer vor- zeitigen Rückgabe des Saargebiets an Deutschland durchaus in den Bereich der Möglichkeit gerückt ist.

Wenn aber dennoch solche Verhandlungen geführt werden sollten, dann muß man zu der Auffassung kommen, daß sie aus rein politischen Erwägungen eingeleitet worden sind. Die „Frankfurter Zeitung“ weist mit Recht darauf hin, daß der Abgeordnete de Wendel einer der Hauptgegner der deutsch-französischen Ausgleichspolitik ist, der in den ihm benachbarten Abgeordnetenkreisen einen entsprechenden Einfluß ausübt. Man erinnert sich noch seiner politischen Rede, die er anläßlich einer Denkmalseinweihung kurz nach den Be- sprachungen von Thoiry hielt. Er lehnte es darin ab, das Stahl- kartell als ein Symptom der politischen Annäherung der Völker zu betrachten und gab seiner Gegnerschaft gegen die Annäherungs- politik mit Deutschland besonders gegenüber ihren finanziellen Formen unzweideutigen Ausdruck. Wenn die Firma des Ab- geordneten sich tatsächlich an den Grubenrechten der französischen Regierung im Saargebiet interessieren sollte, so würde dies die in Thoiry angesprochenen Gedankengänge, soweit sie sich auf eine baldige Regelung des Saarproblems beziehen, auf einen völlig falschen Weg bringen und außerordentlich erschweren. Die großen Schwierigkeiten, welche die politische Behandlung der Saarfrage gegenwärtig bietet, sind bekannt. Beide Partner bemühen sich, die Frage in einem Geiste zu besprechen, welcher nicht nur politisch vernünftig, sondern auch allgemein überzeugend ist. Jedoch gibt man weder auf deutscher, noch auf französischer Seite sich einem übertriebenen Optimismus hin. Die Einmischung der französischen Privatfirma würde die Ange- legenheit in einer bedenklichen Weise kompli- zieren, da zwischen die beiden Partner, die noto- risch guten Willens sind, ein unmittelbarer Privatinteressent träte, dessen politische Vor- eingenommenheit durch geschäftliche Gesichts- punkte noch verschärft würde.

Man muß somit, vorausgesetzt, daß die Nachrichten über die de Wendel'schen Verhandlungen richtig sind, zu der Auffassung kommen, daß hinter der Montan-Gesellschaft de Wendel jene fran- zösische politische Gruppe steht, die die Thoiry-Verhandlungen auf ein vollständig anderes Gebiet zu drängen bemüht ist. Diese Be- mühungen gehen dahin, Deutschland bestimmte neue Lasten aufzu- erlegen, ohne daß Frankreich ein gleichwertiges politisches Zu- geständnis hierfür macht. In dem besonderen Falle des Saar- gebiets gehen diese Bestrebungen außerdem offenbar dahin, die Rückgabe des Saargebiets an Deutschland von gewissen territorialen Zugeständnissen Deutsch- lands längs der lothringischen Grenze ab- hängig zu machen. Es ist das, wie erwähnt, derselbe Plan, der schon vor Jahren einmal die Bevölkerung des Saarlouiser Kreises beunruhigte, als bekannt wurde, daß französischerseits eine „Grenzberichtigung“ angestrebt wurde, die den Gebietsstreifen im Saarlouiser Kreis westlich der Saar umfassen sollte. Jetzt hat man offenbar in Verbindung mit den privatwirtschaftlichen Be- strebungen der de Wendel'schen Montan-Gesellschaft das Gebiet im Auge, das die Kohlenfelder der Grube Belsen einschließt. Aus diesem Grunde muß man diesen Meldungen eine größere politische Bedeutung beimessen, da sie bei den späteren Verhandlungen über die Rück- gabe des Saargebiets vielleicht eine nicht un- wesentliche Rolle spielen werden.

## Reich und Saar.

### Minister Dr. Bell über das Saargebiet.

In der Sitzung des Isten Ausschusses des Reichstages stellte sich der neuernannte Minister für die besetzten Gebiete, Dr. Bell, dem Ausschuss vor. Er gab dann anschließend einen Bericht über seine Reise durch die besetzten Gebiete, wobei er sich unter anderem auch über die Hilfsmassnahmen des Saargrenz- gebietes äußerte und unter anderem ausführte:

Aus dem 200-Millionen-Fonds für Kleinwohnungsbaue wird ein Betrag von 8 Millionen für eine Grenzzone abgezweigt, die etwa 30 Kilometer tief ist. Diese Mittel werden von seiten des Reiches den Ländern anstatt auf drei Jahre auf fünf Jahre zu einer Verzinsung von 3 Prozent zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch ist eine Erleichterung der Baukredite eingetreten.

Zur Vinderung der Not unter den Arbeit- nehmern des Saargrenzgebietes, die im Saargebiet aber in Elsass-Lothringen arbeiten und in dem deutschen Zollgebiet

linksrheinisch wohnen, sind Hilfsmassnahmen durchgeführt worden. Hiernach erhält die aktive Arbeiterschaft Fahrtenschädi- gung bis zum Höchstbetrag von 30 RM. im Monat. Außer- dem wird ein Begegeld für jeden Entfernungskilometer zwischen Bahn und Arbeitsstätte in Höhe von 40 Pfennig für Tag und Entfernung bis zum Höchstbetrag von 30 RM. im Monat vergütet, unter der Voraussetzung, daß der zurückzulegende An- marschweg über vier Kilometer von der Arbeitsstätte zur Bahn beträgt und daß der Wohnort nicht zugleich auch Bahnstation ist. Außerdem wird eine monatliche Unterstützung gewährt, die für verheiratete 14 RM., für unverheiratete und allein- stehende Witwen oder Witwer 7 RM. beträgt.

Die monatlichen Ausgaben für den ganzen Grenzgebiet in Bayern, Preußen und Oldenburg belaufen sich auf 460 000 RM. Diese Unterstützungen werden gewährt, um die Arbeiter auf ihrem

natürlichen Arbeitsstätten im Saargebiet zu halten. Man kann sagen, daß der Unterstützungszweck erreicht ist.

Die Wünsche den Kreis zu erweitern und die Arbeiter an der luxemburgischen und belgischen Grenze einzubeziehen, müssen aus grundsätzlichen Erwägungen zurückgewiesen werden. Die Verhältnisse an der Saargrenze sind vom politischen Standpunkte aus betrachtet, ganz anders als an den übrigen Grenzen. Wir hoffen, daß das Saargebiet bald wieder in das deutsche Zoll- und Wirtschaftsgebiet zurückgeliebert wird. Es ist also unbedingt erforderlich, im Rahmen des finanziell möglichen den natürlichen Arbeiterstamm für das Saargebiet zu erhalten. Dasselbe politische Interesse besteht jedoch für die luxemburgische und belgische Grenze nicht. Es kann nicht Aufgabe der Reichsregierung sein, für die luxemburgischen und belgischen Arbeitgeber die Niederhaltung der Löhne der Arbeiter, die für ihren Betrieb notwendig sind, zu ermöglichen durch Gewährung von Unterstützungen, wenn auch unter Würdigung des Standpunktes der deutschen Arbeitnehmer in Luxemburg eine höhere Entlohnung unbedingt als notwendig erachtet werden muß.

Unter Würdigung der besonderen Kollage, in der sich die sogenannten Saarpensionäre infolge des Erhaltens ihrer Pension in französischen Franken befinden, hat sich das Reich veranlaßt gesehen Berechtigten, die Leistungen der Sozialversicherung im Saargebiet beziehen und nicht nur vorübergehend außerhalb des Saargebietes im Deutschen Reich wohnen, auf Antrag eine Beihilfe zu gewähren, wodurch die Saarpensionäre im allgemeinen eine gleich hohe Rente und Unterstützung beziehen, wie die übrigen deutschen Sozialrentner.

Zur Unterstützung von Handwerk, Klein- und Mittelgewerbe und Landwirtschaft im Randgebiet an der Saargrenze werden durch die Beteiligung des Landes etwa 6 Millionen RM. zur Verfügung gestellt an Krediten. Die zur Gewährung dieser Kredite erforderlichen Mittel sind von mir den Ländern überwiesen worden. Um die Hilfsmassnahmen nicht zu sehr zu zersplittern, sollen sie auf einen Grenzstreifen, der durchschnittlich 20 Kilometer tief der Saargrenze folgt, beschränkt werden. Eine Erweiterung dieser Unterstützungssphäre auf die luxemburgische und belgische Grenze kann nicht vorgenommen werden, weil bei einer weiteren Zersplitterung bei den vorgesehenen Mitteln eine wirksame Hilfsaktion nicht möglich ist.

Zudem muß auch darauf hingewiesen werden, daß die schädlichen Auswirkungen, die insbesondere Handel, Handwerk und Gewerbe an der belgischen Grenze treffen, nicht auf dieselben Ursachen zurückzuführen sind wie im Randgebiet an der Saargrenze; im Randgebiet an der Saargrenze wohnen über 22000 Arbeiter, die im Saargebiet ihre Beschäftigung finden und infolge der niedrigen Löhne gezwungen sind, ihre und ihrer Angehörigen Bedürfnisse überwiegend im Saargebiet zu decken, so daß für Handwerk Klein- und Mittelgewerbe und weite Kreise der Landwirtschaftsbevölkerung diese Arbeiter als Kundschaft ihrer Waren fast völlig entfallen. Die zurzeit an der belgischen Grenze herrschenden Zustände beruhen nach den gemachten Erhebungen nicht auf den Auswirkungen eines geregelten natürlichen Grenzverkehrs wie an der Saargrenze. Sie sind vor allem Folgeerscheinungen des verbotenen Schmuggels. Zur Unterdrückung dieser Zustände muß meines Erachtens die Reichszollverwaltung mit besonderen Maßnahmen vorgehen. Ich bin deswegen mit dem Herrn Reichsfinanzminister in Verbindung getreten und hoffe, daß besonders an der neuen belgischen Grenze diese schädlichen Zustände bald beseitigt werden.

In der Aussprache stellte u. a. Abg. v. Guérard (3.) an die Spitze seiner Ausführungen die Forderung nach vollkommener Beseitigung der Besatzungstruppen und Rückgabe des Saargebietes an das Deutsche Reich, eine Forderung, die im Rahmen der Außenpolitik immer wieder erhoben werden müsse. Dann wandte er sich den Wirtschaftfragen zu. Die Reichspost habe mit 42,6 Millionen RM. das besetzte Gebiet unterstützt, dagegen habe die Reichsbahn noch nichts getan. Besondere Aufmerksamkeit erfordere das Saargebiet. Die französische Gendarmerie im besetzten Gebiet bezeichnete der Redner als eine unnütze und schändliche Einrichtung.

Reichsminister Dr. Voss stellte fest, daß bei allen Besprechungen sich die Grundforderung der vollkommene Beseitigung der Besatzungstruppen gezeigt habe. Mit der gleichen Einnützigkeit sei aber auch verlangt worden, daß ohne jedes wirtschaftliche oder finanzielle Opfer die Befreiung erfolgen müsse.

Ueber die Frage der französischen Saarkruppen äußerte sich der preussische Innenminister auf eine deutsch-nationale Anfrage wie folgt:

Die Reichsregierung hat im Einvernehmen mit dem preussischen Staatsministerium zu wiederholten Malen gegen die An-

wesenheit französischer Truppen im Saargebiet, die dem Versailler Vertrag widerspricht, Einspruch erhoben. Diese Proteste bestehen noch zu Recht. — Es ist bekannt, daß die Reichsregierung darüber hinaus im Rahmen ihrer Gesamtpolitik bestrebt ist, den Wiederheimfall des Saargebietes schon vor der im Versailler Vertrag vorgesehenen Zeit zu erwirken. Auch diese Bestrebungen der Reichsregierung werden vom preussischen Staatsministerium auf das Nachhaltigste unterstützt.

In den an das Saargebiet grenzenden deutschen Gebiets teilen und in der Gegend von Trier sind Gerüchte im Umlauf, wonach die von der Reichsregierung seinerzeit auf Grund eines Beschlusses des Sechzehnerausschusses des Reichstages bewilligten Zuschüsse für die in Deutschland wohnenden, aber im Saargebiet beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 1. November d. J. in Wegfall kommen sollen. Wie uns von zuständiger Stelle auf das allerbestimmteste versichert wird, ist an diesen Gründen kein wahres Wort. Die Benurteilung der Bevölkerung ist somit absolut unbegründet.

Durch die Bekanntmachung über die Reichsbeihilfe für saarländische Versicherte außerhalb des Saargebietes vom 28. September ds. Js. werden die Bezüge der Sozialrentner erheblich verbessert. Die Beihilfe der Reichsregierung und die Leistungserhöhungen, die die Regelungskommission des Saargebietes vorgenommen hat, sind an sich geeignet, auch die Fürsorgeverbände mittelbar zu entlasten. Wie wir einem hierzu ergangenen Rundschreiben des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt entnehmen, ersucht dieser die nachgeordneten Behörden, sowie die Bezirksfürsorgeverbände zu einer Nachprüfung zu veranlassen, ob nicht mit Rücksicht auf diese Erleichterung eine Erhöhung der Bedarfssätze für sämtliche Sozial- und Kleinrentner möglich ist. Bei der künftigen Bemessung der zu erhaltenden Fürsorgeleistungen ist der Umstand für die nächste Zeit zu berücksichtigen, daß die geringfügigkeit der bisherigen Bezüge aus dem Saargebiet und der Fürsorgeleistungen in der Lebenshaltung der Betroffenen sich noch einige Zeit auswirken muß. Es muß aber doch allmählich ein Ausgleich dahin geschaffen werden, daß den in gleicher Lage befindlichen Hilfsbedürftigen, Kleinrentner und Sozialrentner, die Nichtempfänger von Renten aus der Sozialversicherung des Saargebietes sind, das gleiche Einkommen sichergestellt wird.

Im besetzten Gebiet ist in letzter Zeit verschiedentlich darüber gellagt worden, daß die Notstandskredite, die die Regierung im Sommer dieses Jahres für Handwerk, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft im Saargrenzgebiet bewilligt hatte, bis heute noch nicht zur Verteilung gekommen seien, obwohl inzwischen bereits 4 Monate vergangen seien und das Wirtschaftsleben in dem Saargrenzgebiet sich seit dieser Zeit immer schlechter entwickelt habe. Wie uns von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, sind diese Kredite vom Reich den Ländern schon längst überwiesen worden. Von preussischer Seite wird uns auf Anfrage erklärt, daß die Ausschüttung der Kredite nunmehr im beschleunigten Verfahren erfolgen soll.

★

### Erleichterungen im Arbeiterverkehr an der saar-pfälzischen Grenz.

Der Präsident des Landesfinanzamtes Würzburg, dem bekanntlich auch die Pfalz untersteht, veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 257 vom 6. November eine ausführliche Bekanntmachung betr. Erleichterungen im Arbeiterverkehr an der Grenze gegen das Saargebiet.

Darnach sind mit Wirkung ab 1. November 1926 folgende persönliche Erleichterungen in Kraft getreten: Die im deutschen Zollgebiet wohnenden und im Saargebiet beschäftigten Arbeiter oder umgekehrt — ebenso die Angestellten — haben das Recht, sich in das gegenüberliegende Gebiet zu begeben und sich dort eine angemessene Zeit aufzuhalten. Als Ausweis gilt die auf beiden Seiten der Grenze übliche Ausweiskarte.

Die jährlichen Erleichterungen beziehen sich auf den Verkehr mit Fahrrädern der oben genannten Personen, der frei von Zöllen oder sonstigen Abgaben ist. Als Ueberwachungsmaßnahme wird lediglich ein Fahrradalausweis vorgeschrieben. Die genannten Arbeiter und Angestellten dürfen die zu ihrem eigenen Verbrauch während des Aufenthalts an der Arbeitsstätte bestimmten Lebens- und Genussmittel in angemessenen Mengen frei von Zöllen und sonstigen Abgaben sowie von Ein- und Ausfuhrverboten mitnehmen.

Bezüglich des Lebensmittelverkehrs wurde vereinbart, daß die oben genannten Arbeiter und Angestellten, soweit sie im Grenzbezirk des deutschen Zollgebietes wohnen und im Saargebiet beschäftigt sind, berechtigt sind, frei von Zöllen oder Abgaben sowie von Ein- und Ausfuhrverboten zum ausschließlichen Verbrauch oder Gebrauch innerhalb des eigenen Hausstandes an zwei Tagen jeder Woche aus dem Saargebiet nach ihrem Wohnort an Fleisch oder Schweinespeck in einer Höchstmenge von zusammen zwei Kilogramm, bzw. ein Kilogramm, falls sie ohne eigenen Hausstand



sind, mitzunehmen, ebenso Mähdrescherzeugnisse und Badwert in einer Höchstmenge von drei bzw. 1 1/2 Allogramm.

Bezüglich des Lohngeldes wurde bestimmt, daß die in Frage kommenden Arbeiter und Ungeheilten ihren Lohn an ihren Wohnort mitnehmen dürfen, ihn in Einzelfällen auch durch Beauftragte abholen lassen dürfen, das gleiche gilt auch für Renten und Pensionen.

Ferner wurde bestimmt, daß die im deutschen Zollgebiet wohnenden Werkleute und Angestellten der Kohlengruben des Saargebietes einschließlich der Berginvaliden und Bergwitwen die ihnen zustehenden, aus der eigenen Förderung der Bergwerke stammenden Deputatkohlen für ihren eigenen Bedarf mit der Eisenbahn oder mit dem Fuhrwerk frei von Zöllen und sonstigen Abgaben, sowie von Ein- und Ausfuhrverboten aus dem Saargebiet nach ihrer Wohnung verbringen dürfen.

Im Falle des Mißbrauchs oder der Uebertretung der aufgestellten Ueberwachungsbestimmungen wird die zeitweise Einschränkung oder Entziehung oder Beschränkung der Vergünstigungen angebrocht.

★

#### Die Aktion für das pfälzische Saargrenzgebiet.

Eine gemeinsame Sitzung der Wirtschaftsverbände der Saargrenzbezirke Kusel, Landstuhl, Waldmohr, Birmasens und Zweibrücken, besaßte sich nochmals mit der wirtschaftlichen Lage an der Saargrenze und den weiter einzuschlagenden Schritten.

Von den Staatsdarlehen sind bisher so gut wie keine Beträge in die beteiligten Kreise geflossen, wodurch nicht nur die Kollage erhöht, sondern auch allgemeine Unzufriedenheit geschaffen wurde. Alle Gesichtspunkte, die bisherigen Verhandlungen, die Art der Geldverteilung usw. wurde ausführlich besprochen. Folgende Vorschläge wurden zum Beschluß erhoben: 1. Als darlehensberechtigt im Sinn der Saargrenzhilfe gelten die Angehörigen des Einzelhandels, des Handwerks und der Landwirtschaft der Grenzbezirke Kusel, Waldmohr, Landstuhl, Birmasens und Zweibrücken. 2. Die Versammlung ist einstimmig der Ansicht, daß eine dezentralisierte Verteilung nach dem Vorschlag Zweibrückens Platz zu greifen hat. 3. Die anwesenden Vertreter sämtlicher pfälzischen Grenzbezirke befürworteten einstimmig die Verteilung der Gelder auf die einzelnen Bezirke nach folgenden Sätzen: Landstuhl 300 000 Mk., Waldmohr 325 000 Mk., Kusel 325 000 Mk., Birmasens 400 000 Mk., Zweibrücken 650 000 Mk., zusammen 2 Millionen Mk. 4. Die weitere Bearbeitung sämtlicher aus der Saargrenzaktion sich ergebenden Angelegenheiten, wie Verhandlung mit der Regierung usw. wird dem neu gebildeten Aktionsausschuß übertragen, der aus folgenden Mitgliedern besteht: Semmler und Hann (Zweibrücken), Karz und Müller (Landstuhl), Schön (Waldmohr), Müller (Dietschweiler), König und Zimmer aus Niederkirchen, Stapf und Brüggemann aus Birmasens. Als unterzeichnungsberechtigter Vorsitzender wurde Lehtschmiedemeister Semmler (Zweibrücken) bestimmt. Es werden nunmehr sofort Schritte unternommen, um endlich die Verteilung der Gelder zu erreichen.

## Zur Heimatbundbewegung in Elsaß-Lothringen.

Wir erhalten aus dem Saargebiet folgende Zuschrift:

Obwohl uns hier an der Saar die eigenen Angelegenheiten in nationaler, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung ganz außerordentlich stark in Anspruch nehmen und die Frage, was werden Locarno, Genj und Thoiry für uns bringen, sehr stark im Vordergrund der Erörterung steht, zeigt sich in der letzten Zeit hier doch in stark zunehmender Maße Interesse für die Vorgänge in Elsaß-Lothringen. Es erscheint daher wohl zweckmäßig, auch einmal im „Saar-Freund“, der sich sonst so gut wie ausschließlich mit Saarfragen beschäftigt, etwas über die Verhältnisse in unserem unmittelbaren westlichen Nachbargebiet zu bringen. Nicht um uns irgendwie in den Kampf, der dort geführt wird, einzumischen. Das wollen und dürfen wir nicht, sondern um zusammenfassend in etwa zu zeigen, was dort vorgeht und wie wir an der Saar die Dinge sehen und darüber denken.

Grundsätzlich hat sich die Bevölkerung des Saargebietes — wenn auch sehr schweren Herzens — mit der Aenderung der staatlichen Verhältnisse für Elsaß-Lothringen so abgefunden, wie es ja auch die deutsche Reichsregierung getan hat. Diese Tatsache ändert aber nichts an der allseitigen Auffassung, daß wir in Elsaß-Lothringen es ganz überwiegend mit deutschem Volks- und Kulturboden zu tun haben und wir es für selbstverständlich halten, daß die dortige deutsche Bevölkerung sich mit aller Kraft für die Erhaltung ihrer deutschen Kultur einsetzt. Wir haben ja am eigenen Leibe die Verwelschungsbestrebungen in so großem Umfange kennen gelernt, daß wir sehr wohl wissen, was es heißt, sich dagegen mit Erfolg zu wehren. Daher ist es ganz erklärlich, daß wir den Bestrebungen in Elsaß-Lothringen, die auf die Erhaltung der deutschen Sprache, Schule, Presse usw. hinarbeiten, von ganzem Herzen den denkbar größten Erfolg wünschen, zumal wir ein weiteres Vordringen der französischen Kultur nach Osten nicht sehen möchten, schon deswegen nicht, weil wir es viel lieber mit einer Nachbarbevölkerung zu tun haben, mit der wir uns — um nur einen Grund zu nennen — in unserer Muttersprache verständigen können. Infolgedessen freut es uns ganz besonders, daß die Bewegung in der Sprachenfrage so stark geworden ist, daß selbst Poincaré es für ratsam hielt, eine besondere Studienreise durch Elsaß-Lothringen zu machen und er sich dabei an Ort und Stelle davon überzeugen mußte, daß es nicht nur einzelne Führer sind, die sehr dringliche Wünsche und Begehren in dieser Hinsicht haben, sondern daß es sich bereits um eine Volksbewegung handelt, die die Pariser Regierung nicht durch Druck und Mahregelungen, wie sie sie z. B. gegen Unterzeichner eines Aufrufs, durch den größere Freiheit und Rechte gefordert werden, angewendet hat, aus der Welt schaffen kann. Auch wird man in Paris inzwischen eingesehen haben, das Gewalttätige, wie sie u. a. am Sonntag, den 22. August in Colmar vorfallen — wobei auch der Präsident des Heimatbundes, Dr. Klain, der letzte Präsident des Elsaß-Lothringischen Landtags, herfallen und blutig geschlagen wurde und zwar von eigens zur Störung einer Versammlung der Heimatbündler dorthin entsandten jungen Leuten, denen man die Reisekosten erlichte —, nicht dazu angetan sein können, die Bevölkerung anders

zu stimmen. Im Gegenteil, durch solche Vorgänge werden die Anhänger der Heimatbundbewegung erst recht veranlaßt, fest zusammen zu stehen zur gemeinsamen Abwehrarbeit.

Träger der Freiheitsbewegung ist in der Hauptsache der Heimatbund. Er wird von ruhigen, klugen Männern geleitet, die in sachlicher Weise für die Ziele des Bundes — in erster Linie die Gleichstellung der deutschen Sprache mit der französischen in der Volksschule, bei den Behörden und namentlich auch bei den Gerichten — arbeiten. Die Behauptung, daß hinter der Heimatbundbewegung reichsdeutsche Hecker ständen, die in Frankreich vielfach aufgestellt worden ist, ist frei erfunden, um der Bewegung zu schaden. Die Führer der Heimatbundbewegung müssen schon aus Klugheit jede unmittelbare oder mittelbare reichsdeutsche Einmischung ablehnen. Sie vertrauen auch mit Recht auf die eigene Kraft der deutschsprachigen Bevölkerung von Elsaß-Lothringen und darauf, daß die französische Regierung, ganz gleich, wie sie zusammengesetzt ist, gar nicht daran vorbeikommt, der deutschen Minderheit in Frankreich zum mindesten die Rechte zu gewähren, die heute bereits in der gesamten Kulturwelt für Volksminderheiten gefordert werden, wenn die Bevölkerung sie nachdrücklich verlangt.

Außer der Forderung nach Gleichberechtigung der deutschen Sprache mit der französischen sind es vornehmlich Fragen, die die Selbstverwaltung betreffen, die in der Heimatbundbewegung eine große Rolle spielen. Wenn es der Bevölkerung auch nicht recht zu Bewußtsein gekommen ist, daß Elsaß-Lothringen 1918, als es noch zum Deutschen Reich gehörte, eine vollkommene Selbstverwaltung erhalten hat, weil es in der damaligen Zeit, in der uns alle der Kriegsausgang auf das Lebenshafteste interessiert, nicht recht beachtet worden ist, so haben doch die alten Führer, die sich in Deutschland sehr lange für die Erreichung dieses Zieles eingesetzt haben, dies doch nicht vergessen. Sie greifen jetzt hierauf zurück und betonen mit aller Deutlichkeit, daß die Elsaß-Lothringer nicht befragt worden seien, bevor man in Versailles die Angliederung ihres Landes an Frankreich beschloß. Aus diesem Grunde fühlt man sich auch nicht so gebunden, wie es der Fall wäre, wenn etwa durch eine Volksabstimmung der Anschluß gebilligt oder gar verlangt worden wäre. Dennoch wollen die Führer und alle Klarsehenden keinen eigenen Staat, wie z. B. Luxemburg es ist. Sie wissen sehr wohl, daß ein solches Städtchen in der heutigen Zeit doch nur Objekt der Nachbarn und der großen Politik sein kann und keinerlei Möglichkeit hat, Dinge, wie sie heute die Völker bewegen, gestalten zu helfen. Die Heimatbundbewegung will daher keine Trennung Elsaß-Lothringens von Frankreich, sondern innerhalb des französischen Staates eine eigene staatliche Form, ähnlich der, wie sie unsere Länder auf Grund der deutschen Reichsverfassung haben. Sie will für Elsaß-Lothringen das Recht der eigenen Gesetzgebung, also ein eigenes Parlament und eine besondere Regierung, das Recht der Ernennung der Beamten usw., aber nicht losgelöst von Frankreich, sondern in Verbindung mit der Regierung in Paris. Ueber Einzelheiten will man mit sich reden lassen. Die Hauptsache ist, daß das Land nicht verwelscht wird, und im Rahmen des französischen Staatsverbandes seine eigene Kultur behalten kann. Daß Frank-

## Saarpolitische Umschau.

### Das Saargebiet französisches Ausbeutungsobjekt.

Die Frage über die künftige Gestaltung des Saargebietes wird in der französischen Presse im Zusammenhang mit den Thoiry-Verhandlungen lebhaft erörtert. Die Auffassungen über eine Neuregelung der Saarfrage gehen dabei weit auseinander. Man trifft aber immer wieder auf den Standpunkt, daß Frankreich aus dem Saargebiet herausholen sollte, was irgendwie möglich ist, ohne auf die Rechte und Interessen der Saargebietsbevölkerung Rücksicht zu nehmen. In der „Revue de Paris“ veröffentlicht ein Major de Friede einen Aufsatz, in welchem er unter anderem sagt, daß das Saargebiet dazu beitragen müßte, die Schuldentilgung Frankreichs und die finanzielle Wiederaufrichtung zu erleichtern. Durch einen intensiven Betrieb sei der Reingewinn von 130 Millionen im Jahre 1924 auf 150 Millionen gesteigert worden. Da diese Einnahmen der Schuldentilgungskasse zufließen, müsse man es absurd nennen, eine solche Einnahmequelle aufzugeben.

Das der republikanischen Föderation nahestehende Organ „Die Nation“ erklärt, das Saargebiet dürfe auf keinen Fall geräumt werden. „Räumen wir das Saargebiet, so besteht keine Hoffnung auf Erfüllung unserer Wünsche, unsere Fabriken und Banken dort zu vermehren und zu erhalten.“

Ausbeutungsobjekt, nichts weiter ist bisher das Saargebiet gewesen, Ausbeutungsobjekt Frankreichs. Wo bleibt der Schutz der Interessen und des Rechts der Saargebietsbevölkerung, wo beweist der Völkerbund seine hohen Ideale vom Selbstbestimmungsrecht, seine Souveränität allen imperialistischen Bestrebungen, allen antidemokratischen Methoden gegenüber? Welche Antwort gibt der Völkerbund auf solche Erklärungen, wie die obigen: „Das Saargebiet darf auf keinen Fall geräumt werden?“ Man könnte über solche Äußerungen hinweggehen, wenn man die Gewißheit hätte, daß sie auf die Entscheidungen des Völkerbundes ohne Einfluß wären. Aber hier handelt es sich eben nicht nur um die Äußerung einer unmaßgeblichen Stelle, sondern um Wiedergabe der Auffassung einflussreicher französischer Kreise.

### Genf und das Saargebiet.

Auf dem Kreisparteitag der Zentrumsparterie des Kreises Saarlouis hielt der Vorsitzende der Zentrumsfraktion des Landrats, Rechtsanwalt Levaucher, einen Vortrag über das Thema: „Genf und das Saargebiet.“ Er führte darin u. a. aus:

„Wenn man einen Vergleich ziehe zwischen den früheren Delegationen und der letzten, dann müsse man sagen, „Gottes Wege sind wunderbar“, ebenso wenn man betrachte, wie in Genf Völker, die sich noch vor kurzem in Haß und Feindschaft gegenübergestanden, jetzt friedlich miteinander verhandelten. Man könne sich heute im Saargebiet sagen, daß die ausgestandenen Leiden und Mühen nicht umsonst gewesen sind. Redner erinnerte in diesem Zusammenhange an die ersten Jahre der Besetzung des Saargebietes, wo man zunächst ziemlich ratlos den Dingen gegenübergestanden habe, denn 1½ Jahre Zeit habe es bedurft, bis das Saargebiet angesichts der drückenden Notlage der Bevölkerung endlich einmal den ersten Schritt zum Völkerbund getan habe. Er schilderte dann, wie die ersten Delegationen in Genf sich so unendlichen Schwierigkeiten gegenüber gesehen hätten und wie erst in zäher und ausdauernder Arbeit Erfolge hätten erzielt werden können. Den Delegationen habe nichts zur Seite gestanden als ihr gutes Recht, und es habe sich auch hier wieder gezeigt, daß man damit auch heute durchkomme. Frankreich spiele heute nicht mehr die Rolle wie damals, wo es in Genf die Führung hatte. Heute ständen eigentlich nur noch Polen und die kleine Entente hinter ihm, während die Eigeninteressen der einzelnen Alliierten die alte Freundschaft schon merklich getrübt hätten. Redner verwies dann darauf, wie die wirtschaftlichen Notwendigkeiten stärker gewesen seien als alle politischen Bindungen einschließlich des Versailler Vertrages. Heute sei das Saargebiet wirtschaftlich das große Loch im Osten, welcher Umstand ebenso wie die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen das Verlangen Frankreichs nach dem Saargebiet schon merklich abgeföhlt habe.“

Redner strichle dann die Vorgänge in Locarno und Thoiry und schilderte eindrucksvoll die Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund, der er als Teilnehmer — und wie er humorvoll schilderte — an dem gleichen Platz beigewohnt habe, den sonst Präsident Rault einzunehmen pflegte. Auch in bezug auf das Saargebiet dürfe das Wort gelten, „Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg“, und es würde auch hier nicht allzuschwer sein, eine Regelung zu finden. Allerdings müsse auch hier die Saarbevölkerung noch etwas Geduld haben. Er habe die Hoffnung, daß bis 1928 auch die Saarfrage bereinigt sein werde.

zeld ganz zentral, also nur von Paris aus regiert wird und keine Verfassung, keine Bestimmungen kennt, die eine solche Selbstverwaltung zulassen, erschwert die Lage sehr. Die Heimatbündler erklären hierzu jedoch, daß es nicht ihre Sache sei, hierin Wandel zu schaffen. Wenn Frankreich Elsaß-Lothringen haben und behalten wolle, müsse es sich so einrichten, daß die elsass-lothringische Bevölkerung sich bei ihm wohlfühlen könne, also weitgehendste Rücksicht auf ihre Eigenart nehmen. Sofern es dies nicht wolle, sei ein friedliches Zusammenleben und -Arbeiten nicht denkbar. Die Elsaß-Lothringer würden sich dann als nationale Minderheit betrachten und verhalten, deren Rechte mit Füßen getreten würden und versuchen, auf dem Wege über den Völkerbund zum Ziele zu kommen.

Der Hauptgegenstand beruht also auf den Bestrebungen Frankreichs, Elsaß-Lothringen gegen seinen Willen möglichst schnell zu verwelschen. Das wird ihm aber nicht gelingen. Dagegen wehrt man sich mit aller Entschiedenheit. In einer Erklärung des Heimatbundes, die Anfang Juli d. J. veröffentlicht wurde, heißt es u. a.: „Unsere Erklärung, daß wir die Autonomie Elsaß-Lothringens im Rahmen Frankreichs verlangen, ist ehrlich und loyal gemeint, und nur offensichtliche Lügner und Leugner können unsere feierliche Erklärung in Zweifel ziehen... Der Heimatbund weiß sich im übrigen einig mit denjenigen französischen Politikern und Gelehrten, welche seit Jahrzehnten eine durchgreifende Reform der französischen Verwaltung anstreben im Sinne eines bis zum Föderalismus reichenden Regionalismus und die ihre Forderungen in ausführlichen Gesetzesanträgen niedergelegt haben, über deren Formulierung der Heimatbund mit seinem autonomistischen Programm nicht hinausgegangen, hinter denen er sogar zurückgeblieben ist. Keiner Regierung ist es eingefallen, diese Regionalisten und Föderalisten des Verrates an Frankreich zu beschuldigen, nur uns Elsaß-Lothringern, welche in der Idee aufgewachsen sind, eine föderalistisches Eigenleben zu führen, und dies — nur unter gewissen Hemmungen — auch jahrelang zum Nutzen und Segen unserer Heimt geführt haben, macht man ein Verbrechen daraus, wenn wir eine Autonomie verlangen, ähnlich derjenigen, welche Frankreich nach dem Waffenstillstand bei uns vorgeschunden hat.“ Unterzeichnet ist diese Erklärung vom Präsidenten des Heimatbundes, Dr. Ricklin und seinem Generalsekretär Kappi. Hinter diesen Führern steht jedoch der größte Teil der deutschen Bevölkerung.

Wird Frankreich sich so umstellen können und wollen, daß die Bevölkerung Elsaß-Lothringens zufrieden gestellt wird? Diese Frage zu untersuchen und zu beantworten ist nicht leicht und würde in diesem Zusammenhang auch vor allem schon raummäßig zu weit führen. Man darf aber damit rechnen, daß es verstanden wird, die Heimatbundbewegung durch Erfüllung einiger Wünsche zu schwächen, ihr die Stoßkraft zu nehmen und Uneinigkeit in ihre Reihen zu tragen. Es ist auch bereits bekannt geworden, daß Poincaré, bevor er seine Informationsreise antrat, sich bemühte und die Reise selber dazu benutzte, zu erreichen, daß der führende katholische Klerus und die Presse vom Heimatbund abrücken und er bereit war, dafür einige Konzessionen auf dem Gebiete der konfessionellen Schule zu machen. Tatsächlich soll er neben dem Zugeschändnis, das er im allgemeinen in der Sprachenfrage zu machen sich bereit erklärt hat, auch Versprechungen solcher Art gegeben haben. Vielleicht erreicht er damit, vorübergehend, daß der eine oder andere sich etwas zurückzieht oder zurück hält. Entscheidend beeinflusst wird insbesondere die Selbstständigkeitsbewegung dadurch jedoch keineswegs; denn man hat bis sehr weit ins katholische Lager hinein bereits klar erkannt, was Poincaré mit solchem Entgegenkommen bezwecken will. Auch hat die Heimatbewegung — wenn sie bisher auch in der Hauptsache von dem katholischen Volksteil getragen wurde — immer mehr Anhänger in allen Parteilagern gefunden, die sich durch solche Zweckkonzessionen nicht im geringsten beeinflussen lassen werden.

Man mag zu den Dingen stehen wie man will, es zeigt sich immer klarer, daß die Bevölkerung Elsaß-Lothringens gewillt ist, standzuhalten gegenüber allen Verwelschungsbestrebungen, wie es auch die Bevölkerung des Saargebietes mit Erfolg getan hat. Vielleicht besteht in sofern auch ein gewisser Zusammenhang zwischen der Saar und Elsaß-Lothringen, daß die dortigen Deutschen sich ein Beispiel an unserer vielfach als vorbildlich bezeichneten Haltung gegenüber allen Bestrebungen, das Saarland zu verwelschen, genommen hat. Wenn dem so ist, so freuen wir uns dessen, ohne jedoch irgend wie in Versuchung zu kommen, uns in die Dinge in Elsaß-Lothringen einzumischen zu wollen.

### Briefkasten.

Von F. in S.-Z.: 10 M.; von B. in D.: 5 M.; von K. in G.: 10 M.; von H. in H.: 5 M., mit bestem Dank erhalten.



Das die Vertreter des Saargebiets und nicht zuletzt die Vertreter des Zentrums in Genf auch unserem Vaterlande wertvolle Dienste geleistet haben und nicht unerheblich zu den Erfolgen, die in der Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund ihre Krönung fanden, beigetragen haben, ist ein besonderes Verdienst.

Die Ausführungen des Redners wurden von der Versammlung mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Aus seinen Worten sprach jedenfalls ein starker Optimismus, von dem man nur hoffen kann, daß er sich auch restlos erfüllt. Wir müssen offen gestanden sagen, daß zurzeit wenigstens die Dinge nicht so günstig liegen, wie sie Rechtsanwalt Dr. Lebacher glaubt beurteilen zu können. Vor allem ist festzustellen, daß nach wie vor Frankreich seinen beherrschenden Einfluß im Völkerbund, wie überhaupt in der internationalen Politik ausübt. Es läßt sich noch gar nicht übersehen, wie sich die Verhältnisse jetzt im Völkerbund entwickeln werden. Jedenfalls läßt das Ergebnis der Ausschlußberatungen für die vorbereitende Abrüstungskonferenz nichts davon erkennen, daß der französische Einfluß gegen früher zurückgedrängt worden ist.

## Aus der Saarverwaltung.

### Die Frage der Kursdifferenz im Saargebiet.

In den Kreisen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen hat die Frage der sogenannten Kursdifferenzen bei Auszahlung ihrer Bezüge seit langer Zeit Anlaß zu Klagen und Eingaben gegeben. Nunmehr nimmt endlich die Regierungskommission zu dieser Frage das Wort, um folgendes zu erklären:

Die Kreise der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen befaßten sich in letzter Zeit sehr viel mit der Frage der Auszahlung der sogenannten Kursdifferenzen. Diese Differenzen sind dadurch entstanden, daß auf Grund der Verordnung vom 30. Juni 1924 im Saargebiet die Renten der Kriegsoption in Reichsmark festgestellt, jedoch in Franken ausgezahlt werden. Da die bei diesem Verfahren erforderliche Umrechnung der Markbeträge aus technischen Gründen nicht bis auf den Zahlungstag verschoben werden konnte, sondern nach dem Durchschnittskurs eines vergangenen Monats erfolgen mußte, war es angesichts des Schwankens der Wechselkurse nicht zu vermeiden, daß die ausgezahlten Frankenbeträge sehr oft nicht dem Werte der ihnen zugrunde liegenden Markbeträge am Zahlungstage entsprachen. Nachdem seit dem 1. August d. J. die Renten nach einem Verfahren zur Auszahlung gelangen, das Kursunterschiede so ziemlich ausschließt, hat die Regierungskommission, obwohl eine direkte Verpflichtung zur Zahlung nicht vorliegt, da die Festsetzung des Kurses auf Grund der Verordnung vom 30. Juni 1924 erfolgte, neuerdings beschlossen, den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen für die aus dem früheren Umrechnungsverfahren in der Zeit vom April 1925 bis Juli 1926 sich ergebenden Verluste eine angemessene Entschädigung zu gewähren und zu diesem Zwecke den Betrag von rund 3,4 Millionen Franken bereitgestellt. Die Zahlbarmachung der bewilligten Entschädigungen wird mit größter Beschleunigung durch die zuständigen Versorgungsbehörden erfolgen, kann jedoch mit Rücksicht auf die große Anzahl der in Frage kommenden Kriegsbeschädigten vor Anfang nächsten Jahres nicht beendet sein.

Zu dieser Erklärung ist folgendes festzustellen:

Die Bezüge der Kriegrentenempfänger werden zu drei Vierteln vom Reich und zu einem Viertel vom Saargebiet getragen. Die Reichsregierung entrichtet ihren Anteil in Reichsmark. Die Saarregierung bezahlt den ganzen Betrag in Franken. Bis 1. August d. J. war nun das Verfahren der Auszahlung so: Die Rentenempfänger erhielten ihr Geld am Ende eines Monats (für den nächstfolgenden). Berechnet wurde jedoch der Frankenbetrag für die zustehenden drei Viertel Reichsmark nicht einmal nach dem Durchschnittskurs dieses Monats, sondern nach dem vorhergegangenen.

Daß da die Reichsmarkbeträge, die die Saarregierung vom Reich erhalten hatte, viel höher waren als das, was sie dafür an Franken ausbezahlt, erhellt ohne weiteres. Die Kriegrentenempfänger und alle Parteien des Saargebietes haben sich einheitlich gegen ein solches Verfahren gewandt. Es kommt ja eigentlich hinzu, daß die Rentenempfänger einen noch höheren Schaden hatten, als der Kursverlust der Saarregierung betrug, da das Geld erst für den folgenden Monat galt, wo der Franken dann meistens noch weiter sank.

### Zulassung von Goldhypotheken im Saargebiet.

Die Regierungskommission hat dem Landesrat 6 Verordnungsentwürfe zugehen lassen, von denen ein Entwurf über die Zulassung von Goldhypotheken im Saargebiet besondere Beachtung verdient. Auf Grund der Währungsverordnung vom 18. Mai 1923, wodurch der französische Franken bekanntlich als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel im Saargebiet eingeführt

wurde, war bisher die Grundbucheintragung von Hypotheken nur in der Frankenwährung zulässig. Im Hinblick auf die Wertunbeständigkeit des französischen Geldes hatte diese Vorschrift der Regierungskommission die Folge, daß Hypothekengelder nur schwierig und überdies zu hohen Zinssätzen und kurzen Fristen zu erlangen waren. Die Eintragung soll nunmehr, nachdem der Oberste Gerichtshof in Saarlouis bereits am 22. Juni d. J. Hypotheken auf Dollarbasis zugelassen hatte, in der Weise erfolgen, daß der für eine bestimmte Menge Feingold zu zahlende Betrag als verschuldet in das Grundbuch eingetragen wird.

Ein weiterer Verordnungsentwurf über die steuerliche Behandlung von Waren bei der Einfuhr ins Saargebiet, der rückwirkend am 1. Oktober in Kraft treten soll, sieht vor, daß auf Waren, die nach französischen, nicht aber nach den saarländischen Bestimmungen einer erhöhten Umsatzsteuer (Luxussteuer) unterliegen, bei der Einfuhr über die deutsch-saarländische Grenze des Saargebiets eine Erhebung der zollgesetzlich erhöhten Umsatzsteuer nicht stattfindet, wenn es sich um Waren handelt, die innerhalb eines Jahreskontingents von 1,3 Millionen M. Waren eingeführt werden. Für das laufende Jahr wird das Jahreskontingent auf 500 000 M. Warenwert festgesetzt.

Der Landesrat wird sich bereits in seiner Sitzung am 15. November mit diesen Entwürfen beschäftigen.

### Widerrechtliche Versuche der Paß-Einziehung.

Der „Saarbrücker Ztg.“ wird geschrieben:

Vor einigen Tagen war ich beim Verlassen der Saargrenze bei Mettlach Zeuge folgenden Vorfalles, der weiteren Kreisen Ihrer Leser von Interesse sein dürfte. Zwischen dem saarländischen Landjäger und meiner Schwester, die ich begleitete, entspann sich im Abteil folgender Dialog: „Wohin fahren Sie? — Nach Trier. — Wie lange bleiben Sie dort? — Boraussichtlich bis Ostern 27. — Dann ziehe ich Ihren roten Paß ein. Die Trierer Polizeibehörde muß Ihnen einen neuen ausstellen.“ Sprach's und wollte den roten Paß sogleich einstecken, als ich mich zur Weiterführung des Dialogs entschloß. Ich machte ihn auf das Gesekwidrige seiner Handlungsweise aufmerksam und drohte mit energischen Schritten, bis er dann schließlich knurrend den Paß wieder herausgab. Als Grund der Paßkonfiskation gab er an, daß der Paß nach einem halben Jahre verfalle und er ihn daher heute schon einziehen könne! Demgegenüber stehen die Tatsachen: Laut Regierungsverordnung betr. die Eigenschaft als Saareinwohner vom 15. 6. 1921 verleiht diese Eigenschaft nach Artikel 5, wer „seinen Aufenthalt außerhalb des Saargebiets verlegt nach Ablauf eines Jahres“. Außerdem kann bei einem vorübergehenden Aufenthalt von unbestimmter Dauer der Paß niemals im voraus eingezogen werden.

Verschiedene Mitreisende, die die Trierer Straße häufiger fahren, kennen den Landjäger sehr gut, da er schon mehrmals auf diese Art Pässe eingezogen hat. Es wäre der Leitung des Landjägerskorps sehr zu empfehlen, ihre ausführenden Organe mit den einschlägigen Bestimmungen bekannt zu machen.

## „Pfalz und Saar gehören zusammen.“

In Zweibrücken wurde am 7. November die neue Turn- und Festhalle eingeweiht, die nach dem Willen ihres Erbauers zum Mittelpunkt des gesamten kulturellen Lebens der Westpfalz werden soll. Zum ersten Male nach dem Krieg und Zusammenbruch sind, wie es in einem Bericht der Saarbrücker Zeitung heißt, aus der pfälzischen Grenzmark solch laute und elementare Äußerungen des deutschen Geistes zu uns herübergeklungen, zum ersten Male ein solch öffentliches Massenbekenntnis zum Reichsgedanken. Zwar das Herz der Pfälzer war wie der Boden, für den es schlug, deutsch. Aber in all den Jahren, in denen das benachbarte Saargebiet in ununterbrochener Folge für die unzerstörbare Einheit der Nation künden und seinem Willen zwingend Geltung verschaffen durfte, stand das Pfälzer Land unter bedrohlichem, schwerem Druck. Unter den Bajonetten der Besatzung wuchs die politische Not, unter der schneidenden Fessel unsinniger Abschneidung die wirtschaftliche Bedrängnis. Sturmjahre forderten zur Verteidigung eines Restes kümmerlicher Rechte den letzten und höchsten Opfermut. Aber nirgendwo und zu keiner Stunde hat die Pfalz das Bewußtsein verloren, daß die Zugehörigkeit zum deutschen Kulturkreis ein lebensnotwendiges Gebot völkischer Selbsterhaltung, die Zugehörigkeit zum Deutschen Reich die Erfüllung völkischer Selbstbestimmung ist. Und so keiterten die törichten Versuche, Volk von Volk zu trennen. Im Angesicht der ganzen Welt reichten sich Saar und Pfalz die Bruderhand. Nicht in lärmender nationaler Selbstüberhebung, nicht in törichtem, nach außen provozierendem Chauvinismus, sondern schöpfend aus dem sprichwörtlichen Quell, aus dem Volk um Volk nach dem Willen der Natur seine ewige Kraft empfängt.

Der Tag der Westpfalz im Zweibrücker Festhaus ward zum Erlebnis im Erleben der deutschen Seele. Es war nicht nur ein Tag der Turner und der Sängere. Es war ein Volkstag erster Ordnung. Viele Hunderte füllten den in wundervoller Raum- und Farbensinfonie wundervollen Saal, den sichtlich eine festliche Festimmung durchwebte. Vertreter der bayerischen und der Reichsregierung waren anwesend. Hindenburg, Marx und Stresemann hatten Grüße gesandt. Vor allem aber: aus allen Gauen der Westpfalz, von Saar und Rhein waren frohe Gäste herbeigeeilt, um gemeinsam mit der Stadt und der Bevölkerung Zweibrückens zu feiern.

Der Festredner Reichsrat Dr. Clarius warf in seiner von deutschem Idealismus befehlten, formvollendeten Rede nach einer Schilderung des Werdeganges des Baues und einem Dank an die Schöpfer das Wort in die Tiefe. Der Bau trage ein Doppelgesicht: Er wolle der Leibeserziehung und geistigen und seelischen Bildung dienen. Nicht nur die Geschichte der Stadt, sondern auch das heutige Schicksal zwingen zu dieser gegenseitigen befruchtenden Tatarbeit. Unter wiederholtem stürmischen Beifall rief Dr. Clarius in den überfüllten Saal:

„Ihr Brüder von Blied und Saar, euch allen, die ihr von unserem Herzen weggerissen werden solltet, ist dieses Haus gewidmet. Wir nehmen es als bedeutungsvolles Zeichen für die Zukunft, das gerade heute eine so große Anzahl Saardeutsche in unserer Mitte erschienen sind. Mit Freude empfinden wir, daß die alten Beziehungen zwischen der Pfalz und der Saar auch durch künstliche Grenzen nicht gelöst werden könnten, ja daß diese Grenzen uns erst recht ins Bewußtsein gerufen haben, daß wir untrennbar zusammengehörten. Heute lebt stärker denn je in uns der Wille, zusammenzustehen bis zum heißersehnten Tag der Freiheit. Die Welt kann nicht laut und eindringlich genug erfahren, daß Pfalz und Saar nimmermehr vom Reiche lassen, damit ein für allemal die schwächlichen Versuche, Volk von Volk zu reißen, aufhören.“

Der Redner erinnerte an die in stählerner Einheitsfront vollzogene Abwehr volksunterhöhlender Versuche und appellierte an die Gemeinsamkeit auch in glücklicheren, besseren Tagen. Darum gelte der Bau auch der Überwindung des Parteigezänks und der Parteilucht im Sinne einer Einigung des deutschen Volkes zu einer wahren Lebensgemeinschaft. Das Haus solle ein wahres Volkshaus sein. Die versöhnende und einigende Kraft deutscher Bildung und deutscher Kunst solle von dieser Stätte ausströmen. Alles Volk, das von einer Mutter stamme, müsse dem Ziele zustreben, das Vaterland frei und glücklich zu wissen.

Begeistert sang die Festversammlung die erste Strophe des Deutschlandliedes.

Dann nahm der Kreisfrauenturnwart Studienrat Dr. Sommer vom Turnkreis Pfalz der D. T. das Wort zu seiner Weiherede. Die turnerische Arbeit als Grenzlandarbeit lasse sich aus dem Saargebiet, der Pfalz, vom Rhein und aus der Ostmark auch in besserer Zeit nicht hinwegdenken. Der Redner weihte das Haus mit den Worten: Im Namen des Pfälzer Turnbundes weihe ich dich zur Pflegestätte deutscher Gesundheit, deutscher Seele und deutschen Geistes. Ich weihe dich zum Haus der Arbeit, des Frohsinns, der Freude, zur Stätte deutschen Opfer- und Gemeinschaftsgeistes, deutscher Kraft und deutscher Kunst, zum Dienst an Heimat, Volk und Vaterland.

Stehend sangen die Versammelten die Schlussverse des Deutschlandliedes.

Herzliche Worte des Glückwunsches für die Pfälzer und das „mit Recht so betonte Saargebiet“ fand dann der Regierungspräsident der Pfalz Dr. Mathens. Was das Saarland betreffe, so möge er den Wunsch aussprechen, daß bald die Schranken fallen möchten, damit Saardeutsche und Pfälzer sich frei die Hände reichen könnten. An diesem Tage wolle man in dem neuen Hause ein Fest der Freude feiern. Die Ansprache schloß mit einem Hoch auf die Pfalz und das Saargebiet, in das die Anwesenheit begeistert einstimmten.

Ministerialrat Proff überbrachte im Auftrage des Ministers für die besetzten Gebiete, Dr. Bell, dessen Grüße sowie die Grüße der ganzen Reichsregierung.

Im Auftrage des bayerischen Ministeriums für Kultus und Unterricht grüßte der am Zustandekommen des Baues verdiente Ministerialrat v. Jahn die Versammelten. Was die bayerische Regierung zur Unterstützung des Baues habe tun können, habe sie getan. Die Glückwünsche der Stadt überbrachte Oberbürgermeister Köfinger, diejenigen der Konzert- und Theatergesellschaft ihr Vorsitzender Dr. Michler. Auch diese Redner fanden berebte, mit starkem Beifall ausgenommene Worte für die kulturelle und nationale Bedeutung des Baues.

Für die Turnerschaft des Saargebietes sprach Gauvertreter Burt, Saarbrücken. Die Turner der Saar und der Pfalz

hätten sich bereits vor der Reichsgründung die Hände gereicht. Künstliche Grenzen hätten diese Verbundenheit der Herzen nicht trennen können. Wenn der Bau ein Sammelpunkt des ganzen Kulturlebens sein solle, erfülle das die Saarturner mit besonderer Freude. Schon längst hätten sie ihren Bund mit den Saarsängern abgeschlossen und eine Gemeinschaft von 80 000 Menschen zusammengeschlossen. Als Glückwunsch am heutigen Tage sage er: Wir reichen uns erneut die Hände über die Grenze hinweg für Freiheit und Recht!

Der Stimmung der Saarbevölkerung gab noch beredten Ausdruck Stadtschulrat Bongard, Saarbrücken, der für die Saarsängerschaft sprach. Die Errichtung künstlicher Grenzen hätten sich erwiesen als Teil der Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft. Bei der Jahrtausendfeier habe er das Wort gesprochen: Wer Ohren hat zu hören, der höre, weil die Regierung anwesend gewesen sei. (Heiterkeit.) Es sei eine Perversität, das trennen zu wollen, was durch tausendfältige Verbundenheit wurzeifester Einheit geworden sei. Das Saarnoll gebe die Brudergrüße der Pfalz mit doppeltem Allford zurück. Anknüpfend an die klare und einfache Raumbildung des Hauses warf der Redner die Frage auf, ob man nicht lernen wolle, glückliche Menschen durch die Ehe von Kraft und Schönheit zu erzielen, auf das zu sehen, was das Wesen und den herrlichen deutschen Geist ausmache? Man müsse dem Volk wieder Ehrfurcht bringen, ohne die es nach Goethe keine Konjenerziehung gebe. Ehrfurcht vor sich selbst, den Menschen, der Familie, vor Heimat und Vaterland und dem, was jenseits der Grenzen menschlicher Erkenntnis liege. Beim Anblick des brennenden Berges in Dudweiler sei ihm der Gedanke gekommen, ob dieser Berg nicht das Sinnbild für das deutsche Volk an der Saar und in den besetzten Gebieten sei. Man habe das Feuer wachgehalten all die Jahre hindurch und es komme der Tag, wo das unter der Decke schmelzende Feuer nicht nur auf den Bergen, sondern auch in den Herzen der Grenzbevölkerung erneut in hellen Flammen lodere. In diesem Sinne erbierte er ein deutsches Glück aus.

### Kleine Tageschronik.

Saarbrücken. Der dem deutschen Ruffhändlerverband angeschlossene Saarkriegerbund hielt in Saarbrücken in Anwesenheit von Vertretern aus dem ganzen Saargebiet eine Versammlung ab, der auch ein Vertreter des Ruffhändlerverbandes beiwohnte. Dieser, Generalmajor a. D. Gobbin, erklärte unter anderm, daß er sich mit seiner ganzen Person dafür einsetzen werde, daß vor allem der wirtschaftlichen Notlage eines großen Teiles der hiesigen Mitglieder durch entsprechendes Entgegenkommen des Ruffhändlerbundes und des deutschen Landestriegerverbandes Rechnung getragen werde. Man habe in diesen Verbänden für die besondere wirtschaftliche Notlage im Saargebiet, die in der Hauptsache heute eine Folge der Frankeninflation sei, volles Verständnis. Sie seien daher den Kriegervereinen des Saargebietes auch besonders entgegengekommen, indem erst vom Jahre 1927 ab ein Jahresbeitrag von 20 Pfennig erhoben werden wird. Unbeschadet dieser geringen Beiträge nehmen aber die Saarkriegervereine an den vollen Leistungen der beiden Spitzenvereinigungen teil. Der Redner versprach alles zu versuchen, damit die Ehrenkreuze bald unentgeltlich auch ins Saargebiet geliefert werden würden, wie es auch im Reiche wieder der Fall ist. Dr. Reckhaus machte dann Ausführungen über die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge des Ruffhändlerbundes. Mehrere Kameraden des Saarkriegerbundes haben sich bereit erklärt, bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit die Interessen der den einzelnen Verbänden und Vereinen angeschlossenen Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen unentgeltlich zu vertreten. Nach Schaffung der hierfür in Frage kommenden Organisationen auch im Saargebiet übernimmt dann die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge des Ruffhändlerbundes ebenfalls unentgeltlich die Vertretung dieser Interessen. Nach den Angaben Dr. Reckhaus, wurden im vergangenen Jahre 20 Prozent sämtlicher anhängig gemachten Streitverfahren durch die verschiedenen Organisationen gewonnen, während von dem vom Ruffhändlerbund vertretenen Klagen 35 Prozent zu Gunsten der Klageführenden entschieden wurden. General a. D. Gobbin sprach dann über Jugendorganisation und empfahl die Bildung von sogenannten Jugendgruppen, in denen die Jugend wieder für Ideale begeistert werden müsse. Ferner wurde die Einstellung des Ruffhändlerbundes zu den verschiedenen anderen Organisationen ehemaliger Soldaten charakterisiert und darauf verwiesen, daß selbst der demokratische Reichswehrminister ausdrücklich erklärt habe, daß der Bund in keiner Weise als politische Organisation angesehen werden könnte.

Das Schwurgericht verurteilte einen in Rimbach stationierten französischen Zollbeamten, der im Mai dieses Jahres hat an der Grenze eine 27 Jahre alte Ehefrau aus Hengstbach überfallen und vergewaltigt hatte, unter Zubilligung mildernder Umstände zu drei Jahren Gefängnis. Der Angeklagte



erklärte, daß er das Urteil niemals anerkenne, da er unschuldig sei. — Die *Frankfurter Zeitung* hat die Bemerkung folgendes Inserat in der „Saarbrücker Zeitung“: „Wer schenkt armer Person, die ihrer Niederkunft entgegensteht, ein Bett oder sonstige gebrauchsfähige Haushalts- oder Kleidungsstücke? Schläft mit noch zwei kleinen Kindern auf dem Boden.“ — Das am 12. August von der Rheinlandkommission wegen angeblich falscher Schilderungen der Zustände beider Gormersheimer Garnison über die „Saarbrücker Zeitung“ verhängte dreimonatige Erscheinungsverbot ist mit Wirkung vom 29. Oktober aufgehoben worden.

**Brebach.** Hr. Tilly Fischer von hier hat im August d. J. einen Diplomingenieur der Holbergerhütte vom Tode des Ertrinkens in der Saar gerettet. Für die tapfere Tat ist Hr. Fischer ein Anerkennungs schreiben des Präsidenten der Regierungskommission zugegangen.

**Fürstenthaus.** Eine wichtige grüßentechnische Erfindung ist dem Bergmann W. Dierstein aus Fürstenthaus gelungen; es handelt sich um eine Vorrichtung für seillos gewordene Wagen in Bremsbergen. Seit Monaten hat sich dieselbe in Steigerabteilung I des nahen Rudolfschächtes glänzend bewährt, wie dies altbewährte Bergleute bestätigen. Die Erfindung wurde Dierstein vor kurzem auch patentiert.

**Von der Heide.** Sonntag, vormittag, wurde auf dem Wege von Grube Steinbach nach Ritschbeschacht der pensionierte Bergmann Georg Mang aus Kiegersberg von einem Straßenräuber überfallen, der ihm Uhr und Geld entreißen wollte. Mang setzte sich kräftig zur Wehr, worauf der Täter den Revolver benutzte und sechs Schüsse auf Mang abgab, die sämtlich fehlgingen, weil Mang dem Räuber die Hand festhielt. Auf die Hissrufe eilten die benachbarten Bewohner herbei, worauf der Täter unter Zurücklassen seiner Mütze und eines Taschentuches die Flucht ergriff.

**Reunfischen (Saar).** In Saubach wurden zwei Schmuggler angehalten, die Violinsaiten im Werte von 3000 Franken über die saarländische Grenze zu schaffen versuchten. Die Ware wurde beschlagnahmt, die Schmuggler konnten sich jedoch nach einem Handgemenge mit den Zollbeamten, wobei ein französischer Zollbeamter verletzt wurde, unerkannt in Sicherheit bringen.

**Holz.** Das neueröffnete evgl. Waisenhaus in Holz sollte am 15. November eröffnet werden. Das Haus ist aufs beste eingerichtet, schön und gesund gelegen, und wird durch eine Schwester aus dem Diakonissenhaus Kaiserswerth geleitet.

**Schwemlingen.** Dem Maschinenmeister Fischer von hier wurde von der deutschen Regierung die Rettungsmedaille verliehen. Es ist dies bekanntlich die einzige Auszeichnung, die in der deutschen Republik vergeben wird. Der Ehrung lag folgender Tatbestand zugrunde: Im Jahre 1921 brach in einem Kino in Ritz Feuer aus. Es setzte eine furchtbare Aufregung ein, bei der eine Frau von ihren beiden Kindern getrennt wurde. Alle Besucher konnten das Gebäude verlassen, nur die beiden Kinder wurden vermißt. Fischer versuchte in das brennende Haus einzudringen, mußte aber wegen des Feuers, des Rauches und sonstiger Hindernisse wieder zurück. Als die Frau händeringend und flehend nach ihren Kindern rief, versuchte Fischer erneut in den Saal zu kommen, diesmal gelang das Rettungswerk, bald kam er mit den beiden Kindern zurück. Kaum hatte der wackere Mann das Gebäude verlassen, als hinter ihm alles in sich zusammenbrach. Einen Augenblick später und alle drei wären ein Opfer des Feuers geworden. Nun ist Fischer die verdiente Ehrung zuteil geworden durch die Verleihung der Rettungsmedaille.

**St. Ingbert.** Der Seniorchef der Baumwollspinnerei Schuler u. Co. hier, Kaspar Schuler, ist vor einiger Zeit in seiner Heimat gestorben. In seinem Testament hat der Verstorbene auch seiner Arbeiterschaft in St. Ingbert gedacht. Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin — im ganzen etwa 200 Personen — erhielten einen Geldbetrag ausbezahlt, der sich auf ungefähr 50 F. für jedes Jahr stellt, daß sie im Betriebe tätig waren. Es kamen Arbeiter mit zehn, zwanzig und mehr Dienstjahren in Betracht, so daß es sich um Beträge handelt, die der Arbeiterschaft in heutiger Zeit recht willkommen sind. — Am 7. November, vormittag, wurden in den beiden hiesigen Pfarrkirchen zusammen achtzehn Ehen geschlossen, eine für die Einwohnerzahl unserer Stadt ganz bedeutende Zahl. Die Autos rasselten nur so durch die Stadt, bis alles an Ort und Stelle war. Möge es allen gut gehen im Ehestand.

**Homburg.** Da die Unterbringung der nun schon über 1200 Besucher und Besucherinnen der Berufs- und Berufsschule aus Stadt und Bezirk Homburg sich immer schwieriger gestaltet und die Erhaltung der Behelfslehrräume allmählich der Stadtgemeinde Homburg beinahe mehr kostet, als die Zinsen für einen Berufsschulhausneubau ausmachen würden, hat sich jetzt der Berufsschulbeirat, in welchem Industrie, Gewerbe und Handel von Homburg gleichmäßig vertreten sind, mit einer ausführlich begründeten Dringlichkeitseingabe an Bezirks- und Stadtverwaltung sowie Stadtvertretung mit dem Ersuchen gewandt, für die Berufsschule Homburg den unbedingt notwendigen Schulhausneubau aus Bezirks- und Gemeindemitteln zu erstellen.

**Hohrbach.** Der seit fünf Monaten vermißte Bergmann Joh. Holweß wurde anlässlich einer Treibjagd im Hosseler Wald, Schlag Bunter, aufgefunden. Er hatte sich an einer Fichte erhängt. Dem Schicksal dieses so stillen und braven Menschen, den die Ungunst seiner damaligen Verhältnisse zusammenbrechen ließ, wird allgemein tiefes Mitleid entgegengebracht.

**Stieringen-Wendel.** Auf der Straße von Spichern nach Stieringen-Wendel stieß ein ganz neues Automobil aus Saarbrücken an der scharfen Kurve beim Spicherer Wald mit einem aus entgegengesetzter Richtung kommenden Fuhrwerke zusammen. Die Deichsel rannte mit solcher Wucht gegen das Auto, daß dasselbe sich überstülpte, gegen einen Baum prallte, und den Berg hinabrollte. Von den Insassen wurde ein Kind getötet und die anderen mehr oder weniger schwer verletzt. Es soll sich um eine Probefahrt des Autos gehandelt haben.

## Vom Saargrubenbau.

### Beigelegter Lohnkonflikt im Saarbergbau.

Wie wir bereits mitteilten, hatten die Bergarbeiter des Saarbergbaues angefangen der zunehmenden Notlage im Zusammenhang mit der französischen Franken-Inflation Lohnforderungen an die französische Grubenverwaltung gestellt, die jedoch von der französischen Bergbehörde mit einem völlig ungenügenden Angebot beantwortet worden waren. Die Organisationen lehnten im Hinblick auf die große Notlage der Arbeiterschaft das Angebot ab, wobei auch die Erwägung mitspielte, daß die von der Verwaltung angebotene Lohnerhöhung erst bei der Lohnzahlung im Dezember in Erscheinung tritt, während die Teuerungsteigerungen sich bereits im Oktober stark bemerkbar machten. Nach dem Scheitern der Verhandlungen machten die Bergarbeiterorganisationen die Regierungskommission in einem besonderen Schreiben auf den Ernst der Lage aufmerksam. Die Regierungskommission lud daraufhin die Organisationsvertreter zu einer Besprechung ein, die unter dem Vorsitz des stellvertretenden Präsidenten der Regierungskommission Rohmann (Stephens war abwesend) unter Beisein der Herren Maurice und Dr. Beszenki am Allerheiligentag stattfand. Die Regierungskommission erklärte sich zu einer Vermittlung bei der Bergwerksdirektion bereit.

Demzufolge fanden am 4. November erneut Verhandlungen mit der Direktion der Saargruben unter dem Vorsitz des Generaldirektors Desline statt.

Die Verwaltung, die bei den ersten Verhandlungen nur acht Punkte Erhöhung des Multiplikators zusagte und später nach neuen Verhandlungen mit dem Verwaltungsrat noch zwei Punkte in die Höhe ging, hat in diesen Verhandlungen noch eine weitere Erhöhung von drei Punkten zugesagt. Der Hauptstreit war dadurch entstanden, daß die Bergwerksdirektion erst ab 1. November die neue Lohnerhöhung bewilligen wollte. Auch in dieser Beziehung hat die Direktion Zugeständnisse gemacht, indem festgelegt wurde, daß die Erhöhung der Löhne bereits ab 16. Oktober in Kraft tritt. Die Erhöhung der Löhne beträgt 5,8 Prozent, die sich in der Weise auswirkt, daß die Löhner 2,14, die Arbeiter der niedrigsten Lohngruppe über Tage 1,70 Frank je Schicht erhalten. Nachdem dann noch für einzelne Gruppen weitere Zugeständnisse gemacht wurden und der Verwaltungsrat in Paris telephonisch zu diesen Abmachungen sein Einverständnis gegeben hatte, wurde der neue Lohnvertrag unterzeichnet.

Die Verhandlungen mit der französischen Bergwerksdirektion gestalteten sich sehr schwierig, da die französischen Unternehmer angesichts des fortwährenden Steigens des Franken nur sehr schwer zu Zugeständnissen zu bewegen waren. Der Konflikt im Saarbergbau kann nunmehr aber einstweilen als beigelegt betrachtet werden, wenngleich man das Verhalten der französischen Bergbauverwaltung um so weniger begreift, als nach der „Revue de Paris“ der Reingewinn der Saargruben im Jahre 1924 nicht weniger als 130 Millionen Franken betragen hatte und eine Gewinnsteigerung auf 150 Millionen angestrebt wurde.

### Folgen des Grubenbaues in Schnappach.

Seit einigen Wochen ist die protestantische Kirche in Schnappach vom Bezirksamt St. Ingbert infolge der erlittenen Grubenschäden völlig geschlossen, so daß auch die Kirchenglocken nicht mehr läuten dürfen. Um nun wenigstens den Toten ein ehrenvolles Begräbnis zu sichern, hat sich die protestantische Ge-

meinde Schnappach an das evangelische Pfarramt mit der Bitte gewandt, ob nicht die dortigen Kirchenglocken das Ausläuten und Begräbnisgeläute ausüben dürften. In anerkannter Weise wurde dies sofort von der evangelischen Gemeinde Altenwald zugestanden, wofür ihr auch an dieser Stelle gedankt sei. Die protestantische Kirche in Schnappach ist nun in solch trostlosem Zustand, daß auch die Kirchenbänke, Altar, Kanzel, gemalte Fenster, Bilder, Ofen usw. aus derselben entfernt werden müssen, um nicht mit der Kirche eines Tages zugrunde zu gehen. Wenn auch nach dem Buchstaben des Gesetzes die derzeitige Grubenverwaltung nicht zur Entschädigung an die so schwer vom Zeitgeschick betroffene protestantische Gemeinde Schnappach verpflichtet sein sollte, die so rasch ihre erst 1902 eingeweihte, schöne Kirche in Trümmer gehen sieht, so wäre es doch wohl ein Gebot der Moral und des Tates der derzeitigen Grubenverwaltung, hier in irgendeiner Form der protestantischen Gemeinde ihr Mitgefühl zu beweisen.

## Vom „Bund der Saarvereine“.

□ Ortsgruppe Völklingen des Bundes der Saarvereine. In der am 17. Oktober d. J. stattgefundenen Ortsgruppenversammlung, die sehr stark besucht war, wurde einstimmig folgende Entschlie-ßung gefaßt: Die Ortsgruppe Völklingen spricht der Bundesleitung für die eifrige Arbeit zur Beseitigung der großen Notlage der Sozialrentner aus dem Saargebiet ihre volle Anerkennung aus. Es kann jedoch nicht verhehlt werden, daß der erreichte Erfolg in keiner Weise den berechtigten Erwartungen entspricht und keine merkbare Binderung der großen Not bringt. Die Ortsgruppe fordert die Bundesleitung auf, unentwegt an der Gleichstellung der Saarbrücker Sozialrentner mit den Sozialrentnern des Reichs weiter zu arbeiten. Was den Sozialrentnern aus Elsaß-Lothringen und dem abgetrennten Oberschlesien mit Recht zuerkannt worden ist, kann uns Saarländern nicht vorenthalten werden.

§ Ortsgruppe Hannover des Bundes der Saarvereine. Am Mittwoch, dem 3. November, abends 8 Uhr hatten sich zahlreiche Mitglieder der Ortsgruppe Hannover mit ihren Familienangehörigen im Hotel Hannover versammelt, um Abschied zu nehmen von ihrem verehrten, lieben 1. Vorsitzenden, Herrn Heinrich, der anläßlich seiner Beförderung zum Polizeioberinspektor vom 1. November ab in den Polizeibezirk Recklinghausen versetzt worden ist. Unser 2. Vorsitzender, Herr Twelker, eröffnete die Festversammlung gegen 8½ Uhr, hieß alle herzlich willkommen und dankte für das zahlreiche Erscheinen. In einleitenden Worten streifte er die Tätigkeit des Scheidenden in Saarbrücken, die ihn in allen Kreisen der Bevölkerung zu einer geachteten und gesuchten Persönlichkeit werden ließ. Nach dem Einzug der Franzosen in unsere Saarheimat sei ihm sein treudeutsches Verhalten zum Verhängnis geworden und er mußte mit vielen gleichgesinnten Landsleuten die Heimat verlassen. Aber auch die Verbannung konnte ihn nicht abhalten, für die hohen Ziele weiterzuarbeiten und so gründete er in seinem Exil Hannover, unterstützt von Landsleuten, die er dank seiner hervorragenden Herzenseigenschaften um sich geschart hatte, am 1. Juli 1921 eine Ortsgruppe des Bundes der Saarvereine, um dadurch im Volke aufklärend zu wirken zum Wohle unserer Saarheimat. Unter seiner Führung blühte der Verein und zählt derselbe heute 102 Mitglieder, darunter drei Ehrenmitglieder. Der schönste Beweis für die aufopfernde Tätigkeit des Herrn Heinrich sei die so glänzend verkaufene Bundestagung am 6. Juni v. Js. in Hannover, eine Kundgebung, auf die das Inland und Ausland ausgehört habe. Ein Verdienst des Scheidenden, das in ehernen Lettern in der Geschichte des Bundes der Saarvereine geschrieben stehe. Sodann gedachte der Redner der Familie Heinrich, die durch ihre vielseitigen künstlerischen Veranlagungen sich in den Dienst der guten Sache gestellt und mit dazu beigetragen habe, die Veranstaltungen der Ortsgruppe stets zum vollen Erfolg zu führen. Besonders habe die Gattin des Herrn Heinrich in stiller Weise manch bedürftigen Saarländer Hilfe zuteil werden lassen, wofür ihr ganz besonderen Dank gebühre. Die Stunde des Abschieds habe nun geschlagen und der heutige Ehrenabend solle nochmals Gelegenheit geben, herzlichen Dank zu sagen für alles, was Herr Heinrich für unsere Ortsgruppe getan habe. Damit verbinde er

das Versprechen, im Sinne des Gründers die Ortsgruppe weiterzuführen und für unsere Saarheimat weiterzuwirken. Mit den besten Wünschen auf weiteres Wohlergehen in seinem neuen Wirkungskreise überreichte Redner Herrn Heinrich ein kleines Geschenk, das ihn die Ortsgruppe Hannover nie vergessen lassen soll. Als besonderes Zeichen der Wertschätzung habe ihn außerdem der Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt. Mit einem Hoch auf das neue Ehrenmitglied beschloß Herr Twelker seine mit lebhaftem Beifall aufgenommene Ansprache. Sodann ergriff Herr Verwaltungs-Direktor Vogel-Berlin, der es sich nicht hat nehmen lassen, an dieser Feier teilzunehmen, das Wort, um auch im Namen des Vorstandes des Bundes der Saarvereine Herrn Heinrich Dank zu sagen für alles das, was er in den fünf Jahren seiner Tätigkeit als 1. Vorsitzender der Ortsgruppe für den Saarverein geleistet habe. Ihn persönlich verbindet alle, treue Freundschaft mit ihm und begrüßte er es mit besonderer Freude, daß der Herr Redner in so trefflicher Weise die vornehme, ehrliche Gesinnung und die vortrefflichen Charaktereigenschaften des Scheidenden zum Ausdruck gebracht habe. Auch der Bundesvorstand danke Herrn Heinrich für seine tatkräftige Unterstützung und verbinde damit den Wunsch, daß er das Werk so wie er es in Hannover begonnen habe auch an seinem neuen Wirkungsort fortführen möge. Zum Zeichen der Anerkennung überreichte er ihm ein Bild „Saarbrücken, Bild vom Triller“ mit der Widmung: „Dem hochverdienten Vorsitzenden der Ortsgruppe Hannover, Herrn Polizei-Ober-Inspektor Heinrich in Dankbarkeit für die treue Mitarbeit. Bund der Saarvereine in Berlin.“ In bewegten Worten dankte Herr Heinrich für die Ehrung, die ihm seine Ortsgruppe durch diesen Abend zuteil werden ließ. Besonders dankte er seinen Mitarbeitern für die tatkräftige Unterstützung und betonte, daß nur mit deren Hilfe das erreicht werden konnte, was erreicht worden ist. Er gab das Versprechen, den Saarverein Hannover stets in treuem Gedenken zu behalten und versicherte auch dem Bundesvorstand, in Recklinghausen im Interesse der guten Sache weiterzuwirken. Im Laufe des Abends gedachte Herr Vogel auch der deutschen Frau, die gerade im Saargebiet in stiller Aufopferung mit dazu beitrage, daß die Nachenschaften der Franzosen, besonders in der Schulpolitik, bisher ohne jeden Erfolg geblieben wären. Sein Hoch galt der deutschen Frau, worauf die Versammelten die zweite Strophe des Deutschlandsliebes sangen. Zum guten Gelingen des Abends haben unser Mitglied Herr Beder mit zwei ihm befreundeten Herren durch sehr gut vorgelegene Musikstücke sowie Herr Hans Heinrich durch humoristische Darbietungen wesentlich beigetragen, wofür ihnen auch an dieser Stelle herzlich gedankt sei. Noch lange blieben die Saarfrennde gemütlich zusammen und allzu schnell rückte die Polizeistunde heran, um zum Abschied zu zwingen. Allen Beteiligten wird der schöne Abend noch recht lange in Erinnerung bleiben. Unserem lieben Ehrenmitglied nochmals ein herzliches Lebwohl und frohes Wiedersehen.

### Wer in Oberbayern

Ruhe und Erholung suchen oder Wintersport betreiben will, gehe nach dem Höhenluftkurort, hervorragenden Wintersportplatz, Stahl- und Moorbad

## KOHLGRUB

Strecke München—Murnau—Oberammergau, an den Voralpen — 900 m hoch — herrliche Luft, und nehme dort auf einige Zeit Wohnung in der

### Hotel-Pension Lindenschlößchen

direkt neben Bad und Kuranlagen, wundervoll gelegen in schönem Naturpark, prachtvolle Aussicht auf Seen, sämtliche Zimmer mit Balkons, Zentralheizung, vorzügliche rheinische Küche, mäßige Pensionspreise. Wintersportgelände beim Hause — Ski-Unterricht. Prospekte durch den Besitzer

Wilh. Schwickerath (Rheinländer)  
in Bad Kohlgrub (Oberbayern).